



Agrarpolitik 2014-17
Landschaftsqualitätsbeiträge

Handbuch für Landschaftsqualitäts- beiträge

*Massnahmenkatalog des Volkswirtschaftsdepartementes, Er-
läuterung Beitragssystem, Hinweise für Projektorganisation,
Projekterarbeitung und Jahresablauf*

Version BLW bewilligt 2015

St. Gallen, **05. Juni 2015**



Anmerkung des Landwirtschaftsamtes

Das vorliegende Dokument soll Trägerschaften bei der Ausarbeitung von Projekten zum Erhalt von Landschaftsqualitätsbeiträgen dienen. Es basiert auf den bereits ausgearbeiteten Projekten und dem kantonalen Umsetzungskonzept der Regierung. Für die Information der Landwirte gibt es für jedes Projekt entsprechende Informationsbroschüren, welche auf der Internetseite des LWA gefunden werden können:

<http://www.landwirtschaft.sg.ch/home/vollzug/lqb.html>

Sollten Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Dominik Hug

Tel.: 058 229 35 54

eMail: dominik.hug@sg.ch



Inhalt

1	Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen	6
2	Das Beitragssystem der LQB im Kanton St.Gallen	8
2.1	Elemente des Beitragssystems	8
2.2	Grundbeitrag	9
2.3	Beiträge für einmalige und wiederkehrende Massnahmen	10
2.4	Projektspezifische Finanzobergrenze	11
3	Mindestanforderungen für den Projekteintritt	11
4	Beschreibung der geplanten Massnahmen	12
5	Im Kanton St. Gallen bereits bewilligte Massnahmen	13
5.1	Gehölze	16
5.1.1	Einheimische Feldbäume	16
5.1.2	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	19
5.1.3	Hecken, Feld- und Ufergehölze	21
5.1.4	Hochstammobstbäume	23
5.1.5	Lebhäge	25
5.1.6	Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	27
5.1.7	Waldweiden	31
5.2	Wiesen und Weiden	33
5.2.1	Weidepflege an Hanglagen	33
5.2.2	Blumenstreifen und -fenster	35
5.2.3	Säume entlang von Windschutzstreifen	37
5.3	Ackerbau	38
5.3.1	Vielfältige Fruchtfolge	38
5.3.2	Farbige und traditionelle Hauptkulturen	40
5.3.3	Farbige Zwischenkulturen	42
5.3.4	Ackerflorastreifen	44
5.4	Rebbau	45
5.4.1	Blumenstreifen im Rebberg	45
5.5	Biotope und Sonderstandorte	47
5.5.1	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	47
5.5.2	Steinhaufen als Trockenbiotope	49
5.5.3	Stehende Kleinstgewässer	50
5.5.4	Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel	52



5.5.5	Geologische Formationen sichtbar machen	53
5.5.6	Erstellen von traditionellen Tristen	54
5.6	Bauliche Elemente	55
5.6.1	Attraktive Gestaltung des Hofareals	55
5.6.2	Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	57
5.6.3	Holzlattenzäune	59
5.6.4	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	60
5.6.5	Umgebungspflege von Streuhütten	61
5.6.6	Umgebungspflege von Rebhäuschen	62
5.6.7	Umgebungspflege von Bienenhäuschen	63
5.6.8	Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen	64
5.7	Sömmerung	65
5.7.1	Attraktive Alpsiedlungen	65
5.7.2	Trockensteinmauern	67
5.7.3	Holzlattenzäune	67
5.7.4	Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern	67
5.7.5	Waldweiden im Sömmerungsgebiet	69
5.7.6	Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	71
5.7.7	Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen	72
5.7.8	Auszäunen von Wanderwegen	73
5.7.9	Lange Weideruhezeiten	74
5.7.10	Gemischte Herden	75
5.7.11	Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden	76
5.7.12	Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben	78
5.7.13	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen	79
5.7.14	Wildheunutzung	80
6	Ansätze für Aufwände	81
7	Nicht unterstützte Massnahmen	82
8	Kombination von LQB mit weiteren Beitragsmöglichkeiten	86
8.1	Beispiel Hochstammfeldobstbäume	86
8.2	Beispiel Hecken, Feld- und Ufergehölze	86
9	Projektumsetzung	87
9.1	Kosten und Finanzierung	87
9.1.1	Finanzierungskonzept für die Projekterarbeitung	87
9.1.2	Finanzierungskonzept für die Projektumsetzung	87
9.1.3	Finanzierungskonzept für die Direktzahlungsbeiträge	88



9.1.4	Kostenschätzungen der Direktzahlungsbeiträge für die einzelnen Projekte	88
9.2	Planung der Projektumsetzung	88
9.2.1	Erfassungsphase	88
9.2.2	Betriebsphase	89
9.2.3	Jahresablauf LQ-Projekte	91
	Abkürzungen:	91
9.3	Umsetzungskontrolle, Evaluation	93
9.3.1	Umsetzungskontrollen	93
9.3.2	Prüfen neuer LQ-Projekte und Änderung laufender Projekte durch den Kanton	94
9.3.3	Evaluation der Umsetzungsziele	95
10	Anhang	96
10.1	Beispiel einer jährlichen Finanzplanung gemäss Kapitel 9.2.2:	96
10.2	Provisorische Codeliste Für die Erfassung	97
10.3	Zuteilung Massnahmen pro Projekt	99



1 Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen

Im Folgenden werden sämtliche Anforderungen an LQB Projekte inkl. der Aufgabenteilung zwischen Landwirtschaftsamt, Trägerschaften und Landwirten erläutert:

1. Landschaftsqualitätsbeiträge werden nur im Rahmen von Projekten (ähnlich Vernetzung) mit einer Laufzeit von 8 Jahren entrichtet. Einzelne Betriebe ausserhalb eines Projektperimeters können somit keine Beiträge erhalten. Beiträge werden nur für vertraglich festgelegte Massnahmen gewährt. Der Projektablauf sowie die Anforderungen an Projekte sind vom Bundesamt für Landwirtschaft in einer Richtlinie festgelegt worden (zu finden auf der Internetseite des LWA: www.landwirtschaft.sg.ch > Direktzahlungen > LQB).
2. Der potentielle Projektperimeter umfasst mindestens eine ganze Gemeinde. Es wird empfohlen, wenn möglich und sinnvoll, einen Zusammenschluss von mehreren Gemeinden und Vernetzungsprojekten für die Landschaftsqualitätsprojekte anzustreben.
3. Die Beiträge werden im Rahmen der Direktzahlungen auf Basis von Verträgen direkt an die Landwirte entrichtet und sind auf 360 Fr./ha LN resp. 240 Fr./NST *pro Betrieb* begrenzt.
4. Die Projekte müssen durch eine Trägerschaft erarbeitet und beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. **Die Trägerschaft...**
 - a. ... ist für die Projektleitung zuständig und in allen Projektbelangen Ansprechpartner für das Landwirtschaftsamt und die Akteure im Projekt.
 - b. ... setzt sich so früh als möglich mit den kantonalen Anlaufstellen (siehe Internetseite des LWA) in Verbindung. Diese begleiten die Trägerschaft beim Projekt.
 - c. ... stellt die Finanzierung des Projektes sicher. Gesuche um Coaching-Beiträge¹ für die Projekterarbeitung müssen beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. Die Restkosten sind von der Trägerschaft zu beschaffen.
 - d. ... ist für die Ausarbeitung des Projektberichtes zuständig, welcher dem Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen eingereicht werden muss. Die Anforderungen an diesen Projektbericht richten sich nach den Vorgaben des Bundes². Zudem müssen sich die darin aufgeführten Landschaftsanalysen auf den Vorarbeiten der jeweiligen Planungsregion abstützen.
 - e. ... reicht das Projekt bis zum 31. August des Vorjahres beim Landwirtschaftsamt ein. Sie erhalten bis Ende März Rückmeldung dazu.
 - f. ... handelt mit den Landwirten die Massnahmen aus, die er auf seinem Betrieb umsetzen will. Dies geschieht nach der Rückmeldung zum Projektbericht und bis jeweils spätestens Ende August des ersten Beitragsjahres. Dieses Datum gilt jährlich auch für Betriebe, die im Verlauf der achtjähri-

¹ Die auf Grundlage eines Mandats erbrachten und von der Trägerschaft bezahlten Leistungen können vom Bund mit 50% der fakturierten und von der Trägerschaft bezahlten Kosten oder höchsten 20'000 Franken unterstützt werden.

² Siehe www.landwirtschaft.sg.ch > Direktzahlungen > Landschaftsqualitätsbeiträge > erste Schritte



gen Projektperiode ins Projekt einsteigen. Die Trägerschaft erfasst sämtliche Massnahmen und reicht sie zusammen mit dem durch den Landwirt unterzeichneten Vertrag beim Landwirtschaftsamt ein.

- g. ... stellt die Projektumsetzung im Rahmen des dem Projekt zur Verfügung stehenden Direktzahlungsbudgets sicher und stellt dem Landwirtschaftsamt die für die Beitragsauszahlung nötigen Informationen zur Verfügung.
- h. ... ist für die Information der Akteure im Projektgebiet verantwortlich und organisiert regelmässige Treffen und Erfahrungsaustausch.
- i. ... bereitet die Evaluation und die Anpassung des Projektberichts als Gesuch für eine Weiterführung des Projekts nach 8 Jahren vor.

5. Die beteiligten Landwirte³...

- a. ... nehmen an den Informationsveranstaltungen der Trägerschaft teil.
- b. ... melden sich bei der Trägerschaft für die definitive Teilnahme am LQB-Projekt an. Damit verbunden ist auch die Anmeldung zur Beratung und Erhebung der Massnahmen, die der Landwirt auf seinem Betrieb umsetzen möchte. Die Kosten für die Beratung und Erhebung trägt der Landwirt.
- c. ... schliessen für die angemeldeten Massnahmen einen Vertrag mit dem Landwirtschaftsamt ab, auf dessen Basis die LQB entrichtet werden.
- d. ... führen für alle angemeldeten Massnahmen eine sachgemässe Pflege durch und stellen deren Erhalt sicher. Bei Wegfall oder sonstigen Problemen mit den Massnahmen nehmen sie Rücksprache mit der Trägerschaft. Sind die angemeldeten Massnahmen bei der Kontrolle nicht in der geforderten Qualität oder Zahl vorhanden, können bereits geleistete Beiträge zurückgefordert werden.
- e. ... nehmen mit den Verpächtern Rücksprache, wenn sie neue Objekte auf gepachteten Flächen anlegen möchten.
- f. ... melden sich bei der Trägerschaft für eine Folgeberatung resp. -Erfassung an, wenn sie im Verlauf des Projektes zusätzliche Massnahmen umsetzen möchten.

6. Das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen ...

- a. ... legt die Beiträge für einzelne Massnahmen inkl. Grundbeitrag fest.
- b. ... nimmt Gesuche um Coaching-Beiträge entgegen und reicht diese mit ergänzenden Dokumenten dem Bundesamt für Landwirtschaft ein.
- c. ... nimmt die Berichte für LQB-Projekte der Trägerschaft entgegen. Es prüft den Bericht und reicht es dann zusammen mit einer Empfehlung dem BLW ein.
- d. ... bezeichnet dabei den administrativen Projektablauf sowie die Aufgabenteilung zwischen Landwirtschaftsamt und Trägerschaft.
- e. ... zahlt die LQB im Rahmen der Direktzahlungen und auf Basis von Verträgen an die Landwirte aus.
- f. ... ist zuständig für die Kontrolle der Projekte.

³ Bemerkung: mit Landwirten sind immer auch die Landwirtinnen gemeint.



2 Das Beitragssystem der LQB im Kanton St.Gallen

2.1 Elemente des Beitragssystems

Das Umsetzungskonzept des Kantons St.Gallen umfasst voraussichtlich (Vernehmlassungsunterlagen der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 24. Januar 2014) folgende Punkte:

- a) Bei den Beiträgen wird zwischen einmaligen Massnahmen (einmalige Aufwände) und wiederkehrenden Massnahmen (regelmässige Aufwände) unterschieden. Entsprechend werden einmalige Massnahmen nur einmal und z.T. gemäss Aufwand differenziert entschädigt, wiederkehrende Massnahmen jährlich. Die Beiträge sind grundsätzlich für alle Projekte im Kanton St.Gallen gleich hoch angesetzt.
- b) Als Anreiz zur Beteiligung, für die Umsetzung von möglichst vielen und verschiedenen Massnahmen wird ein abgestufter Grundbeitrag für die an einem LQB-Projekt teilnehmenden Landwirten entrichtet.
- c) Grundbeitrag und wiederkehrende Beiträge werden im Rahmen der Direktzahlungen zusammen auf 360 Fr./ha LN resp. 240 Fr./NST *pro Betrieb* begrenzt. Damit soll eine gerechte Verteilung der Beiträge innerhalb der Projekte sichergestellt werden. Zudem garantiert es später hinzukommenden Betrieben die gleichen potentiellen Beiträge wie den früher mitmachenden Betrieben.
- d) **Bonuskomponente:** Trägerschaften können einen Beitragsbonus von 25% auf **wiederkehrende** Massnahmen definieren mit dem Ziel, Defizite zu beheben oder einen zusätzlichen Anreiz zur Leistungserbringung zu setzen. Entweder werden Massnahmen an landschaftlich besonders wertvolle Orte gelenkt oder bestimmte Massnahmen speziell gefördert. Der Bonus muss aus den Zielen hergeleitet und begründet sein. Maximal dürfen 20% aller Beiträge (gemessen in Fr. des Gesamtprojektes) mit dem 25%-Bonus belegt werden. Dies muss in der Kostenschätzung des Projekts dargestellt werden. Der dem Projekt gesetzte finanzielle Rahmen muss eingehalten und bei der Planung berücksichtigt werden. Der Bonus bedarf einer Bewilligung durch das LWA. Folgende Arten von Bonuskomponenten sind möglich:
 - Standortbonus auf bestimmte Massnahmen in einem Fördergebiet (z.B. Siedlungsrand) oder an einem speziellen, landschaftlich wertvollen Standort (z.B: Bäume auf Kuppen oder andere vorgängig definierten Standorte) zur räumlichen Steuerung. Die Massnahmen, die im Fördergebiet mit dem Bonus zusätzlich unterstützt werden, müssen bezeichnet werden.
 - Bonus auf eine ganze Massnahme zur Förderung von regionalen Spezialitäten. Die drei finanziell gesehen teuersten Massnahmen dürfen nicht mit einem Bonus belegt werden.

Hinweis: Die Bonuskomponente muss nicht zwingend mit Projektstart bereits implementiert sein, sondern kann auch während der Projektlaufzeit beantragt werden. Zudem können Trägerschaften auch vollständig auf die Bonuskomponente verzichten.

- e) Die Beitragsberechtigung für Flächen in rechtswirksam ausgeschiedenen Bauzonen richtet sich nach der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (Art. 16 LBV). Flächen, die in Bauzonen liegen, die nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden, gelten demnach nicht als LN und sind auch nicht für LQB beitragsberechtigt.
- f) Landschaftsqualitätsbeiträge können mit anderen Direktzahlungsbeiträgen (Biodiversitätsbeiträge, Vernetzung, etc.) kumuliert werden. Bei der Berechnung der Ansätze



wurde darauf geachtet, dass Doppelsubventionierungen von gleichen Massnahmen ausgeschlossen sind. Ein Beispiel sind die Hochstammfeldobstbäume (siehe Massnahme 5.1.4 resp. die Beispielrechnung im Kapitel 8.1).

- g) Folgende Beiträge, die über die Direktzahlungen hinausgehen, sind aus Gründen der Doppelsubventionierung nicht kumulierbar:
- Strukturverbesserungsprojekte (Meliorationen, PWI, ...).
 - Projekte regionaler Naturparks, die über Bundesbeiträge finanziert werden.
 - Kantonale Naturschutzprogramme, welche über Naturschutzgelder des Bundes finanziert werden.

2.2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird jährlich pro Betrieb entrichtet und ist abgestuft nach dessen Gesamtengagement: Je mehr Massnahmen ein Betrieb umsetzt, desto höher ist sein Grundbeitrag. Dies soll einen Anreiz geben mehr Massnahmen auf dem Betrieb umzusetzen. Zudem kann dieser Grundbeitrag auch als abstrahierte Form eines Mosaikbeitrages gesehen werden: Je strukturreicher ein Betrieb ist, desto höher wird sein Grundbeitrag ausfallen. Strukturreiche Betriebe werden damit zusätzlich honoriert.

Grundbeitrag für Heimbetriebe:

<p>Grundbeitrag: Für die Herleitung des Grundbeitrages werden alle Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen gemittelt:</p> $\frac{\text{Summe aller Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen}}{\text{LN des Betriebes im Perimeter}} = \text{i) Umfang der angemeldeten Massnahmen}$	Umfang der angemeldeten Massnahmen	Grundbeitragsstufe
	i)	
	bis 60 Fr./ha	1
	ab 60 Fr./ha	2
	ab 160 Fr./ha	3

Tabelle 1 – Herleitung des Grundbeitrages für Heimbetriebe.

Daneben müssen für die Einteilung zusätzlich noch die Anzahl Massnahmen berücksichtigt werden (siehe Tabelle 2), welche aber in der Regel nie unterschritten werden.

Grundbeitragsstufe	Anforderungen	Grundbeitrag
1	<ul style="list-style-type: none"> • bis 60 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 2 versch. Massnahmen werden umgesetzt 	10 Fr./ha LN
2	<ul style="list-style-type: none"> • ab 60 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 3 versch. Massnahmen werden umgesetzt 	40 Fr./ha LN
3	<ul style="list-style-type: none"> • ab 160 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 4 versch. Massnahmen werden umgesetzt 	60 Fr./ha LN

Tabelle 2 – Grundbeiträge für Heimbetriebe (ohne Sömmerung).

Der Grundbeitrag wiederum wird auf die LN des Betriebes (nur Flächen im Perimeter) ausbezahlt. Der Grundbeitrag wird vom Landwirtschaftsamt automatisiert berechnet.

Grundbeitrag für Sömmerungsbetriebe

Die Berechnung ist analog zur Tabelle 1, jedoch mit Normalstössen.



Grundbeitragsstufe	Anforderungen	Grundbeitrag
1	<ul style="list-style-type: none">• bis 40 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen• Mindestens 2 versch. Massnahmen werden umgesetzt	5 Fr./NST
2	<ul style="list-style-type: none">• ab 40 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen• Mindestens 3 versch. Massnahmen werden umgesetzt	25 Fr./NST
3	<ul style="list-style-type: none">• ab 100 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen• Mindestens 4 versch. Massnahmen werden umgesetzt	40 Fr./NST

Tabelle 3 – Grundbeiträge für Sömmerungsbetriebe

2.3 Beiträge für einmalige und wiederkehrende Massnahmen

Wie bereits zu Beginn des Kapitels 2 erwähnt gibt es bei den Beiträgen zu den Massnahmen zwei Typen:

- a) **Einmalige Massnahmen** (einmalige Aufwände):
- **Sind für die Neuschaffung oder Aufwertung von Objekten vorgesehen.** Bereits erstellte oder aufgewertete Objekte können nicht nachträglich als einmalige Massnahme angemeldet werden!
 - Werden für einmalige Arbeiten auch nur einmalig Ausbezahlt, wie z.B. für das Pflanzen eines Einzelbaumes.
 - Werden z.T. gemäss Aufwand entschädigt. Hierfür ist stets eine Kostenobergrenze definiert. Zudem müssen die Landwirte die Aufwände belegen können. Mittelfristig ist denkbar, dass für sämtliche einmaligen Massnahmen die Arbeiten (exkl. Beschaffungskosten) pauschal unterstützt werden.
 - Dienen nicht als Grundlage zur Berechnung des Grundbeitrages.
 - Durch eine Positivplanung kann den projektteilnehmenden Landwirten aufgezeigt werden, wo neue Strukturelemente, welche im Rahmen von einmaligen Massnahmen angelegt werden können, gewünscht wären. Dieser Hinweis ist jedoch nicht verbindlich: Es können überall einmalige Massnahmen umgesetzt werden, solange sie von der Trägerschaft als sinnvoll eingestuft werden! Grundlagen für eine solche Positivplanung können Erhebungen von Vernetzungsprojekten, Naturschutzflächen, Geotope oder Orthofoto-Auswertungen sein.
 - Alle durch eine einmalige Massnahme aufgewerteten oder neu erstellten Objekte werden automatisch als wiederkehrende Massnahme angemeldet und müssen entsprechend über die gesamte Projektdauer erhalten und gepflegt werden.
- b) **Wiederkehrenden Massnahmen** (regelmässige Aufwände):
- **Werden bei bereits bestehenden Objekten angewendet.**
 - Die Beiträge werden jährlich ausbezahlt und entschädigen den Ertragsausfall und den Verzicht auf Rationalisierung. Zudem sollen Sie einen Anreiz zum Erhalt der Massnahme geben.
 - Sie dienen als Grundlage zur Berechnung des Grundbeitrages.
 - Die Höhe der Beiträge bemisst sich durch einen Basisbeitrag und z.T. einem Zusatzbeitrag: Je nach "Qualität" der ausgeführten resp. vorhandenen Massnahme werden Zusatzbeiträge entrichtet: Ziel ist es für bestimmte gewünschte Qualitäten einen Anreiz zu geben (z.B. für besonders alte und grosse Einzelbäume).



- Als wiederkehrende Massnahme angemeldete Objekte können nicht wieder abgemeldet werden und müssen daher während der gesamten Umsetzungsperiode erhalten und gemäss den Anforderungen gepflegt werden. Bei Wegfall eines Objekts muss dieses auf eigene Kosten ersetzt werden.

Die konkreten LQ-Beiträge für die jeweiligen Massnahmen sind im Kapitel 4 beim den Massnahmenbeschreibungen unter dem entsprechenden Punkt definiert.

2.4 Projektspezifische Finanzobergrenze

Aufgrund der beschränkten Finanzmittel seitens von Bund und Kanton und der sehr hohen Nachfrage an LQB werden sämtliche Projekte im Kanton St.Gallen eine projektspezifische Finanzobergrenze zugewiesen bekommen. Diese leitet sich von der Finanzobergrenze des Bundes ab:

	Ansatz	Finanzmittel für Kanton Total	Bemerkung
Dem Kanton St.Gallen vom Bund zugewiesene Finanzplafonds bis 2017	120 Fr./ha LN, 80 Fr./NST	10'296'016 Fr. pro Jahr	Entspricht 90% der Beiträge
Vom Kanton zu erbringende 10% gemäss DZV	13.33 Fr./ha LN, 8.89 Fr./NST	1'143'990 Fr. pro Jahr	Entspricht 10% der Beiträge
Total Obergrenze für Projekte	133.33 Fr./ha LN, 88.89 Fr./NST	11'439'900 Fr. pro Jahr	Entspricht 100% der Beiträge

Diese Obergrenze wird für jedes Projekt entsprechend diesem Ansatz errechnet. Sie gilt vorerst für die gesamte 1. Projektlaufzeit. Das LWA hat entsprechend der Projektentwicklungen im Kanton die nötigen Finanzmittel im Budget bereitgestellt. Eine Erhöhung dieser Finanzobergrenze von 133.33 Fr./ha LN resp. 88.89 Fr./NST bedingt eine Erhöhung der Bundes- wie auch der Kantonsmittel.

3 Mindestanforderungen für den Projekteintritt

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat gemäss Richtlinien keine Mindestanforderungen an den Projekteintritt definiert. Das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen hat ebenfalls auf Mindestanforderungen an den Projekteintritt verzichtet. Eine Trägerschaft kann gewisse Massnahmen oder Teile davon als obligatorisch für eine Projektbeteiligung der Landwirte erklären.

Hinweis: Für die Weiterführung nach einer ersten Projektperiode müssen die Projekte Umsetzungsziele erfüllen. Im Kanton St.Gallen verfolgt man dabei den Ansatz, dass die bereits bestehenden Landschaftselemente erhalten werden sollen und eine Vermehrung dieser wünschenswert ist, aber nicht vorgeschrieben wird. Um ein Projekt langfristig weiterführen zu können darf sich die Anzahl Landschaftselemente im Projektperimeter nicht verringern.



4 Beschreibung der geplanten Massnahmen

Grundsätze für beitragsberechtigte Massnahmen

In diesem Kapitel sind verschiedene Massnahmen für LQB-Projekte vom Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen beschrieben. Ziel ist es den Projektträgerschaften diese zur Projekterarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Kapitel zusammengetragene Massnahmensammlung ist nicht abschliessend formuliert und kann von einer Projektträgerschaft erweitert werden. Sämtliche Massnahmen sind unter den folgenden Kriterien erarbeitet worden:

- **Definierbarkeit:** Die Massnahme muss klar umschrieben und mit konkreten Kriterien eingegrenzt werden können. Zu offene und generelle Massnahmen werden nicht unterstützt.
- **Kontrollierbarkeit:** Die Massnahmen müssen eindeutig erfasst und anschliessend auch kontrolliert werden können.
- **Verhältnis zu anderen Beitragsarten:** Neue Massnahmen und deren Beiträge dürfen andere Direktzahlungen oder weitere Fördertatbestände nicht konkurrieren oder in sonstiger Weise negativ beeinflussen.
- **Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen Projekten:** Zwischen den einzelnen Projekten wird eine grösstmögliche Gleichbehandlung angestrebt. Neue Massnahmen werden daher stets auch den restlichen Projekten zugänglich gemacht. Bereits durch das Landwirtschaftsamt oder Bundesamt für Landwirtschaft abgelehnte Massnahmen können auch von anderen Projektträgerschaften nicht eingebracht werden.

Räumliche Zuordnung von Massnahmen

Die hier aufgeführten Massnahmen sind nicht überall sinnvoll umsetzbar. Deshalb wird zwischen folgenden Räumen unterschieden:

- **Betriebsfläche:** Definiert die gesamte Betriebsfläche eines direktzahlungsberechtigten Betriebes gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung Art. 13 – 16 (LBV, SR 910.91) des Bundes. Dazu gehören neben der Landwirtschaftlichen Nutzfläche auch Gebäudeplätze, Hofraum, Wege, Wald, Waldweiden und nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüche oder Gewässer.
- **Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN):** Gewisse Massnahmen sind lediglich auf die LN gemäss Art. 14-23 LBV beschränkt.
- **Dauerkulturen:** Diese Massnahmen sind lediglich für Dauerkulturen gemäss Art. 22 LBV (z.B. Rebberge) vorgesehen.
- **Sömmerungsgebiet:** Im Sömmerungsgebiet gemäss Art. 3 der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1) sind nur ausgewählte Massnahmen möglich, da bereits viele Fördertatbestände durch die Sömmerungsbeiträge abgegolten werden.

Tabelle 4 - auf Seite 14 sind sämtliche Massnahmen aufgelistet, deren Umsetzung beitragsberechtigt ist.



Beschreibung der einzelnen Massnahmen

Die in den Kapiteln 4 beschriebenen Massnahmen wurden stets nach demselben Muster dokumentiert. Folgende Punkte werden dabei angesprochen:

- **Beispiele:** Die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten werden anhand eines oder mehrerer Beispiele erläutert.
- **Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB:** Hier wird festgelegt, ob es sich um eine einmalige oder eine wiederkehrende Massnahme handelt. Dies wirkt sich sowohl für die Massnahmenkriterien, wie auch die Beiträge aus.
- **Erhebungskriterien:** Hier werden die Kriterien festgelegt, wann ein Objekt als beitragsberechtigt anerkannt werden kann. Zum Teil können Objekte, welche die geforderten Kriterien einer wiederkehrenden Massnahme noch nicht erfüllen, im Rahmen einer einmaligen Massnahme aufgewertet und so beitragsberechtigt werden.
- **Bewirtschaftungshinweise:** Hier werden den Landwirten wichtige Hinweise für die Bewirtschaftung gegeben, damit die geforderten Qualitäten erreicht werden können.
- **LQ-Beiträge:** Hier werden die Beitragsansätze für die Massnahme festgelegt. Die Kriterien für diese Beiträge sind ebenfalls hier formuliert. Bei vielen Massnahmen werden je nach Qualität des Objektes verschiedene Beiträge entrichtet: Der unter "Beitrag" aufgeführte Ansatz wird allen Objekten entrichtet, welche die Erhebungskriterien erfüllen. Der unter "Zusatzbeitrag" aufgeführte Ansatz wird nur für bestimmte zusätzliche Qualitäten entrichtet. In diesem Fall sind die Beiträge in der Tabelle mit Fussnoten erläutert.
- **Anknüpfungsmöglichkeiten an andere Beiträge:** LQB sind kumulierbar mit Biodiversitäts- oder Vernetzungsbeiträgen (gem. DZV) und mit kantonalen GAÖL-Beiträgen. Die hier aufgeführte Tabelle gibt eine Übersicht über diese zusätzlich möglichen Beiträge, welche aber nicht Teil eines LQB-Projektes sind. Detaillierte Anforderungen für diese Beiträge sind den entsprechenden Dokumenten von Bund und Kanton zu entnehmen.
- **Objekt- oder Artenlisten:** Bei einigen Massnahmen ist zusätzlich eine Arten- oder Objektliste angegeben, aus welcher für die Umsetzung der Massnahme ausgewählt werden kann. Z.T. schränkt diese Liste auch mögliche Beiträge ein, wie z.B. bei den Einzelbäumen, wo nur einheimische und standortgerechte Baumarten beitragsberechtigt sind.

5 Im Kanton St. Gallen bereits bewilligte Massnahmen

In diesem Kapitel werden Massnahmen aufgelistet, welche bereits im Kanton St. Gallen bewilligt wurden. Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit bereits laufenden Projekten erarbeitet und vertieft geprüft. Die Trägerschaften können bei der Projekterarbeitung aus diesen Massnahmen frei wählen. Bei den bereits in anderen Projekten im Kanton bewilligten Massnahmen, können Sie mit deren Bewilligung im eigenen Projekt rechnen. Sie können zusätzlich Änderungen dazu beantragen oder aber auch neue Massnahmen entwerfen. Sämtliche Änderungen resp. neuen Massnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Landwirtschaftsamt des Kantons SG.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die bereits bewilligten und neu beantragten Massnahmen. Zudem werden sämtliche Massnahmen, wie bereits in Kapitel 4 angemerkt, den verschiedenen Flächen resp. Nutzungen zugewiesen.



Kapitel	Beschreibung	Betriebsfläche	LN	Dauerkulturen	Sommerung
5.1	Gehölze				
5.1.1	Einheimische Feldbäume	x	x	x	
5.1.2	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	x	x	x	
5.1.3	Hecken, Feld- und Ufergehölze	x	x	(x)	
5.1.4	Hochstammobstbäume	x	x	x	
5.1.5	Lebhäge	x	x	(x)	
5.1.6	Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	x	x		
5.1.7	Waldweiden	x	x		
5.2	Wiesen und Weiden				
5.2.1	Weidepflege an Hanglagen		x		
5.2.2	Blumenstreifen und -fenster	x	x	(x)	
5.2.3	Säume entlang von Windschutzstreifen		x	(x)	
5.3	Ackerbau				
5.3.1	Vielfältige Fruchtfolge		x		
5.3.2	Farbige und traditionelle Hauptkulturen		x		
5.3.3	Farbige Zwischenkulturen		x		
5.3.4	Ackerflorastreifen		x		
5.4	Rebbau				
5.4.1	Blumenstreifen im Rebberg			x	
5.5	Biotope und Sonderstandorte				
5.5.1	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	x	x	(x)	
5.5.2	Steinhaufen als Trockenbiotope	x	x	(x)	
5.5.3	Stehende Kleinstgewässer	x	x	(x)	
5.5.4	Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge	x	x		
5.5.5	Geologische Formationen sichtbar machen	x	x		(x)
5.5.6	Erstellen von traditionellen Tristen	x	x		(x)
5.6	Bauliche Elemente				
5.6.1	Attraktive Gestaltung des Hofareals	x	x		
5.6.2	Trockensteinmauern und	x	x	x	
5.6.3	Holzlattenzäune	x	x	(x)	x
5.6.4	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	x	x	x	
5.6.5	Umgebungspflege von Streuhütten	x	x		(x)
5.6.6	Umgebungspflege von Rebhäuschen			x	
5.6.7	Umgebungspflege von Bienenhäuschen	x	x	x	
5.6.8	Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen	x	x		

Für den Rest der Tabelle und die Legende siehe nächste Seite!



Kapitel	Beschreibung	Betriebsfläche	LN	Dauerkulturen	Sömmerung
5.7	Sömmerung				
5.7.1	Attraktive Alpsiedlungen				x
5.7.2	Trockensteinmauern				x
5.7.3	Holzlattenzäune				x
5.7.4	Sanieren und Auszäunen von Kleingewässer				x
5.7.5	Waldweiden im Sömmerungsgebiet				x
5.7.6	Einzelbäume				x
5.7.7	Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwege				x
5.7.8	Auszäunen von Wanderwegen				x
5.7.9	Lange Weideruhezeiten				x
5.7.10	Gemischte Herden				x
5.7.11	Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden				x
5.7.12	Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben				x
5.7.13	Lesesteinhaufen, -wälle und				x
5.7.14	Wildheunutzung				x

Tabelle 4 - Übersicht, wo die einzelnen Massnahmen als beitragsberechtigt für LQB-Projekte eingestuft werden. "x" bedeutet beitragsberechtigt. "(x)" bedeutet, dass die Massnahme nur im Einzelfall und bei ausreichender Begründung als beitragsberechtigt anerkannt wird. Bei der Betriebsfläche ist ausser für die zwei Massnahmen "Waldrandpflege" und "Waldweiden" die Waldfläche ausdrücklich ausgeschlossen!



5.1 Gehölze

Wichtiger Hinweis: Bei sämtlichen unterstützten Gehölzen gilt der Grundsatz, dass übergeordnete phytosanitäre Schutzmassnahmen Vorrang haben. Die Neupflanzung anfälliger Arten wird daher nicht unterstützt. Die entsprechenden Einschränkungen sind in der Artenliste aufgeführt. Es werden folgende Krankheiten berücksichtigt:

- Feuerbrand
- Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)
- Sharka oder Pockenkrankheit

5.1.1 Einheimische Feldbäume

Beispiele

- Strukturierung von Grünland oder Ackerland durch Einzelbäume, Alleeen oder Baumgruppen.
- Wege durch Gehölze säumen (z.B. an Kreuzungen).
- Pflanzen von Einzelgehölzen rund um den Hof (z.B. Hofflinde).
- Kopfweiden-Reihen an feuchten Stellen oder in Gewässernähe
- **Bemerkung:** Hochstammobstbäume sind unter dieser Massnahme nicht inbegriffen (siehe dazu 5.1.4)!

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Gehölzen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Gehölze, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Landschaftstypische einheimische Feldbäume (lokal heimische Waldbäume) gemäss unten stehender Liste.
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Baumkrankheiten Arten aus der Liste entfernt werden.
 - Kopfweiden werden nur entlang von Fliessgewässern oder Gräben akzeptiert und nur mit geeigneten Weidenarten (z.B. Silberweide, Purpurweide, Korbweide, Bruchweide, Grauweide).
- Neupflanzungen:
 - Es werden nur Arten gemäss unten stehender Liste akzeptiert.
 - Die Artenauswahl berücksichtigt die Standorteigenschaften.
 - Es dürfen keine Selektionen oder spezielle Züchtungen verwendet werden. Bei Kulturpflanzen können Sorten verwendet werden.
 - Es wird empfohlen regionale Ökotypen zu verwenden.
 - Kein Beitrag für Neupflanzungen im Bereich von Mooren oder in Gebieten mit bereits sehr hohem Strukturreichtum oder einwachsendem Wald.
- Mindestmasse für anrechenbare resp. neu anzulegende Einzelbäume: mind. 14 cm Stammumfang (= BHD⁴ 4.5 cm), Stammhöhe ca. 1.6 m (Lichtraumprofil⁵).
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar. *Ausnahmen:* Bei Alleeen und Baumreihen an Strassen, Wegen oder markanten Geländepunkten (mind. 5 Stk.) gilt ein Mindestabstand von 5 m, bei Kopfweiden 2 m. Bei kleinen Baumgruppen aus 2 bis 5 Bäumen sind alle Bäume anrechenbar.

⁴ Der Bruthöhendurchmesser (BHD) bezeichnet den Stammdurchmesser auf Bruthöhe (ca. 130 cm ab Boden).

⁵ Lichtraumprofil = Freiraum zwischen den untersten Ästen und dem Boden



- Mind. 10 m Abstand zu Wald, Hecken oder weiterer Baumgruppe.
- Die Bäume sind nicht auf Flächen, die als Hecke oder Wald geltend. Kein Gehölzunterwuchs aus Sträuchern vorhanden, sondern Wiese/Weide als Unternutzung.

Bewirtschaftungshinweise

- Baumpflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, bei Bedarf bewässern (auch während dem folgenden Sommer), inkl. Baumpfahl, Schutz gegen Verbiss und Sonnen-/Stammschutz. Es ist die Anleitung "Bäume pflanzen – aber richtig" vom Bund Schweizer Baumpflege zu beachten⁶.
- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt. In Fällen von höherer Gewalt können Ausnahmen gewährt werden.
- Für Kopfweidenpflege und -pflanzung ist das Praxismerkblatt 3 "Kopfweiden" von BirdLife zu berücksichtigen.

LQ-Beiträge

- Ein erhöhter Beitrag wird gewährt für:
 - Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (ca. BHD > 25 cm)
 - Hier ist eine Bonuskomponente (siehe Kapitel 2.1) häufig angewendet (z.B. 25%-Bonus bei Siedlungsnähe oder weiteren besonderen Standorten)
- Baumgruppen aus 2 bis 5 Bäumen erhalten lediglich den Basisbeitrag.
- Es ist keine Kombination mit der Massnahme 5.1.4 Hochstammobstbäume oder 5.1.3 Hecken, Feld- und Ufergehölze möglich.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ⁷	-
	Wiederkehrende Massnahme	25 Fr./Stk.	0 - 50 Fr./Stk. ⁸

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./Stk.	

⁶ <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>

⁷ Bis max. 250 Fr. pro Baum

⁸ LQ-Zusatzbeitrag (pro Baum und Jahr, kumulativ):

- Stammumfang* > 80 cm / > 170 cm (ca. BHD > 25 cm / > 55 cm): 20.-/50.-
- *Bei Kopfweiden: Kopfumfang
- Isolierte, markanter Einzelbaume an speziellen Positionen: Als Hofbaum, auf einem Hügel oder einem anderen markanten Geländepunkt, in einer Baumreihe oder Allee (mind. 5 Bäume): 25% Bonus



Baum- und Strauchartenliste für LQB Projekte

Baumarten		Wirtspflanze FB	Wirtspflanze D. Suzukii	Wirtspflanze Sharka	Straucharten		Wirtspflanze FB	Wirtspflanze D. Suzukii	Wirtspflanze Sharka
Name Latein	Name Deutsch				Name Latein	Name Deutsch			
<i>Abies alba</i>	Tanne				<i>Alnus viridis</i>	Grünerle ^a			
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn				<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne	X		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn				<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze		(x)	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn				<i>Clomatis vitalba</i>	Waldrebe ^a			
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie				<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		X	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle				<i>Corylus avellana</i>	Hasel			
<i>Alnus incana</i>	Weisserle				<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weissdorn	X		
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke				<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weissdorn	X		
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke				<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen		(x)	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche				<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum / Pulverholz		X	
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche				<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn		X	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche				<i>Ilex aquilegifolium</i>	Stechpalme		(x)	
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche				<i>Juniperus communis</i>	Wacholder		(x)	
<i>Larix decidua</i>	Lärche				<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster		(x)	
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	(x)			<i>Lonicera xylosteum</i>	Geissblatt		X	
<i>Picea abies</i>	Fichte				<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		X	X
<i>Pinus cembra</i>	Arve				<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn		(x)	X
<i>Pinus silvestris</i>	Waldföhre				<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn		X	
<i>Pinus uncinata</i> (<i>P. mugo</i>)	Aufrechte Bergföhre ^a				<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeeren		X	
<i>Populus alba</i>	Weisspappel				<i>Ribes nigrum</i>	Cassis		X	
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel				<i>Ribes spp.</i>	Johannisbeeren		X	
<i>Pinus strobus</i>	Strobe				<i>Ribes x nigridolaria</i>	Jostabeeren		X	
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel				<i>Rosa spp.</i>	Wildrosen			
<i>Populus x canescens</i>	Graupappel				z.B. <i>Rosa canina</i>	Hundsrose, Hagebutte			
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche ^b		X		<i>Rosa glauca/rubrifolia</i>	Bereifte Rose			
<i>Prunus domestica</i>	Zierzwetschge ^b		X	X	<i>Rosa pendulina</i>	Alpenhagrose			X
<i>Prunus persica</i> , <i>Prunus dulcis</i>	in Rebbergen auch Mandelbäume, Wein- bergpfirsiche ^b		X	X	<i>Rosa pimpinellifolia/ spinosissima</i>	Reichstachelige Rose			
<i>Pyrus nivalis</i>	Schneebirne	X			<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose			
<i>Pyrus pyraister</i>	Wild- / Holzbirne	X			<i>Rosa villosa</i>	Apfelrose			
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche				<i>Rubus idaeus</i>	Himbeeren		X	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche				<i>Rubus sectio Rubus</i>	Brombeeren ^a		X	
<i>Salix alba</i>	Silberweide				<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		X	
<i>Salix caprea</i>	Salweide				<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder		X	
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	X	(x)		<i>Sorbus chamaemespilus</i>	Zwergmehlbeere	X	(x)	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	X	(x)		<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeeren ^a		X	
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	X	(x)		<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Preiselbeeren ^a			
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	X	(x)		<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball		x	
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		(x)		<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		x	
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde								
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde								
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme								
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme								
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme								

Bemerkungen:

Neupflanzung nur grünmarkierte Arten!

a Keine Förderung in den LQB sinnvoll.

b Nur als Hochstammobstbaum (5.1.4)

X Wirtspflanze (Pflanzung sistiert)

(x) Anfälligkeit gering oder unsicher (Pflanzung sistiert)



5.1.2 Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen

Beispiele

- Einzelsträucher in Mähwiesen, Weiden oder entlang Wanderwegen.
- Wildbeerensträucher (Hartriegel, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, usw.) oder Echte Feige (*Ficus carica*) am Rande des Rebberges oder an Stellen, die nicht mit Reben bepflanzt sind.
- Rosenstöcke an den Ankerpfählen am Ende einer Reihe, in Randpartien oder entlang von Wegen im Rebberg oder Obstanlagen (Zierrosen, Weinrose oder andere Wildrosen).

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- ~~**Einmalige Massnahme:** Das Pflanzen von Einzelsträuchern wird mit einem Beitrag unterstützt.~~
- **Wiederkehrende Massnahme:** Der Erhalt und die Pflege der Sträucher werden mit einem laufenden Beitrag unterstützt.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund phytosanitärer Probleme (insbesondere durch die Kirschesigfliege) kann die Neupflanzung von Einzelsträuchern (einmalige Massnahme) nach heutigem Kenntnisstand vorläufig im gesamten Kanton SG nicht unterstützt werden. Die Gefährdungssituation wird jährlich neu beurteilt und die Sistierung der Neupflanzungen überprüft.

Erhebungskriterien

- Landschaftstypische einheimische Sträucher gemäss Liste im Kapitel 5.1.1 Einheimische :
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Baumkrankheiten Arten aus der Liste entfernt werden (z.B. Esche / *Fraxinus excelsior*).
- Anerkannt werden einzeln stehende Sträucher. Mehrere zusammenhängende Sträucher werden als ein Strauch gerechnet.
- Maximal sind 20 Einzelsträucher pro Hektare der Parzelle anrechenbar.
- Höhe oder Durchmesser der bestehenden Sträucher mindestens 1 m. Bei Wildrosen, welche i.d.R. nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden.
- In Rebbergen und Obstanlagen sind ausserdem Rosenstöcke (Zierrosen) und diverse Wildrosen möglich (weniger krankheitsanfällig, Bienenweide). Die Rosen befinden sich an den Ankerpfählen am Ende einer Reihe oder entlang von Wegen, Terrassenstützmauern oder Böschungen.
- In Rebbergen auch Echte Feige (*Ficus carica*)

Bewirtschaftungshinweise

- Neupflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, ggf. bewässern (nötigenfalls auch während dem folgenden Sommer). Es ist die Anleitung "Bäume pflanzen – aber richtig" vom Bund Schweizer Baumpflege zu beachten⁹.
- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.

⁹ <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>



- Abgehende angemeldete Sträucher werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt. In Fällen von höherer Gewalt können Ausnahmen gewährt werden.
- Pflege gemäss DZV¹⁰ "Hecke": Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Sie muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche erfolgen.
- Jährliche Pflegeschnitte der Rosenstöcke.

LQ-Beiträge

- **Nicht kumulierbar mit Extensiver Weide Qualitätsstufe II**

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme		-
	Wiederkehrende Massnahme	15 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

¹⁰ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 6.1.3



5.1.3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Beispiele

- Hecken entlang von Wegen, Grundstücksgrenzen, Gewässern, in Weiden oder an markanten Geländepunkten.
- Gehölze als Elemente zur Gestaltung des Siedlungsrandes oder zur besseren Einbettung von landwirtschaftlichen Gebäuden in die Landschaft.
- Windschutz durch eine Kombination von Einzelbäumen und Sträuchern.
- Anpflanzung und Unterhalt von verholzter Ufervegetation oder Feldgehölzen.
- Aufwerten einer bestehenden Hecke durch selektives Zurückschneiden/Entfernen und Ergänzungspflanzungen, damit sie die Anforderungen der Biodiversitätsflächen Qualitätsstufe II erreicht.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- ~~Einmalige Massnahme: Neuanlegen und Aufwerten von Gehölzstrukturen.~~
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Gehölzstrukturen, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund phytosanitärer Probleme (insbesondere durch die Kirschesigfliege) kann die Neupflanzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie die Aufwertung durch Ergänzungspflanzungen (einmalige Massnahme) nach heutigem Kenntnisstand vorläufig im gesamten Kanton SG nicht unterstützt werden. Die Gefährdungssituation wird jährlich neu beurteilt und die Sistierung der Neupflanzungen überprüft.

Erhebungskriterien

- Landschaftstypische einheimische Einzelbäume (in der Region heimische Waldbäume) und Sträucher gemäss Liste unter Massnahme 5.1.1 Einheimische Feldbäume.
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Baumkrankheiten Arten aus der Liste entfernt werden (z.B. Esche / Fraxinus excelsior).
- Die Fläche ist entweder als BFF "Hecken-, Feld- und Ufergehölz (mit Krautsaum)" gemäss DZV deklariert (Flächencode 0852 oder entsprechender GAÖL-Vertrag) oder als „Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen“ (Flächencode 0857) angemeldet. **Als Dauergrünwiese ausgeschiedene Gehölze müssen zuerst bei der nächsten Strukturdatenerhebung nach oben genannten Codes angemeldet werden, bevor sie bei den LQB angemeldet werden können!**
- Mindesthöhe Sträucher 1 m.
- Die Fläche liegt nicht im ausgeschiedenen Wald. Für solche Flächen kommt allenfalls eine Waldrandpflege in Frage (siehe 5.1.6).
- Auflagen des Hochwasserschutzes sind einzuhalten.

Bewirtschaftungshinweise

- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Invasive Neophyten auf den Flächen (inkl. Saum) werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.



- Pflege gemäss DZV¹¹: Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Sie muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche erfolgen.
- Bestehende Gehölze können durch selektives Zurückschneiden/Entfernen von rasch wachsenden Sträuchern und Fördern von langsam wachsenden Arten sowie Ergänzungspflanzungen so aufgewertet werden, dass sie die Anforderungen der BFF-Qualitätsstufe II erreichen.

LQ-Beiträge

- Die LQ-Beiträge werden für die bestockte Fläche **inkl.** obligatorischen 3 m breiten Pufferstreifen resp. dem Krautsaum entrichtet.
- Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen Einzelsträucher (5.1.2), Lebhähe (5.1.5) oder Einzelbäume (5.1.1) kombiniert werden!
- Werden die weiteren Auflagen nach DZV/GAöL eingehalten, so können zusätzlich Biodiversitätsbeiträge beantragt werden. Für Gehölze, welche als BFF Typ "Hecken-, Feld- und Ufergehölz" der Qualitätsstufe II bewirtschaftet werden, wird ein erhöhter Beitrag entrichtet.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	5-20 Fr./a ¹²	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	30 Fr./a	20 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	10 Fr/a	

¹¹ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 6.1.3

¹² Beitrag abhängig, ob BFF angemeldet ist:

- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze ohne BFF (nur LQB) 20 Fr./a
- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit BFF (Qualitätsstufe I) 5 Fr./a
- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit BFF (Qualitätsstufe II) 15 Fr./a



5.1.4 Hochstammobstbäume

Beispiele

- Hochstammobstgärten rund um den Hof
- Einzelne Hochstammobstbäume
- Hochstammobstgärten
- Kulturhistorische Begleitgehölze wie Weinbergpfirsiche und Mandelbäume in Rebbergen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Hochstammobstbäume, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der Marktbeeinflussung und phytosanitärer Probleme (Feuerbrand/Kirschessigfliege) werden im ganzen Kanton SG bis auf weiteres keine Neupflanzungen von Hochstammobstbäumen (einmalige Massnahme) über LQB unterstützt.

Erhebungskriterien

- Die Anforderungen richten sich nach dem Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" nach der DZV Anhang 4 Ziffer 12.1.
- Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen:
 - Apfel (*Malus domestica*)
 - Birnen (*Pyrus communis*)
 - Zwetschgen/Pflaumen/Mirabellen (*Prunus spp.*)
 - In Rebbergen: Mandelbäume (*Prunus persica*), Weinbergpfirsiche (*Prunus dulcis*)
 - Süsskirschen (*Prunus Avium*)
 - Nussbäume (*Juglans Regia*)
 - Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Bewirtschaftungshinweise

- Die Anforderungen richten sich nach dem Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" nach der DZV Anhang 4, Qualitätsstufe I.
- Bäume mit minimalem Erziehungsschnitt.
- Weide- und Mäuseschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Für Neupflanzungen kann vom Landwirtschaftlichen Zentrum Fachstelle Obstbau eine Anleitung "Pflanzen von Hochstamm - Feldobstbäumen" bezogen werden.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt. In Fällen von höherer Gewalt können Ausnahmen gewährt werden.

LQ-Beiträge

- Keine Kombination mit der Massnahme 5.1.1 Einheimische Feldbäume möglich!

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	10 Fr./Stk.	



Hinweis LWA:

Sobald mehr Geld für LQB zur Verfügung steht, sollen in Zukunft Zusatzbeiträge für markante einzeln stehende Hochstammobstbäume entsprechend den Grössenklassen aus 5.1.1 Einheimische Feldbäume möglich sein:

- Basisbeitrag von 10 Fr./Stk. für Bäume in Obstgärten, kleine Einzelbäume
- Basisbeitrag plus Zusatzbeitrag für Einzelbäume* mit Stammumfang ab 80 cm (BHD ab 25 cm)
- Basisbeitrag plus Zusatzbeitrag für Einzelbäume* mit Stammumfang ab 170 cm (BHD ab 55 cm)

* Einzeln stehende Bäume oder Bäume in Gruppen oder Reihen von weniger als 10 Obstbäumen (Mindestabstand zu den nächsten Obstbäumen 30 m).

Entsprechend soll geprüft werden, ob bereits jetzt die Erfassung nach dieser Einteilung durchgeführt werden soll. Dies hätte zum Vorteil, dass bei der Einführung der Zusatzbeiträge keine weiteren Erfassungsarbeiten mehr nötig wären.

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 170 cm (BHD 55cm) können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden.

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	15 Fr./Stk.	30 Fr./Stk.
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./Stk.	



5.1.5 Lebhäge

Beispiele

- Lebhäge als Grenzstrukturen zwischen landwirtschaftlich genutzten Parzellen.
- Lebhäge mit eingeflochtenen Zweigen oder Brettern zur Gewährleistung der Zaunfunktion.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- ~~Einmalige Massnahme:~~ Neuanlegen und Aufwerten von Lebhägen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt und Pflege der Lebhäge, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Wichtiger Hinweis: Da Heckenpflanzungen und Einzelsträucher sistiert sind und im Neckertal keine Lebhäge zur Neupflanzung angemeldet wurden, werden im ganzen Kanton SG vorläufig auch keine Neuschaffungen (einmalige Massnahme) von Lebhägen über LQB unterstützt.

Erhebungskriterien

- Breite ca. 0.5 m (bei Stock gemessen, ca. 0.5 m ab Boden), Höhe ca. 1 m. Lebhäge, die breiter als 1 m sind werden nicht mehr als solche anerkannt.
- Muss klaren Lebhag-Charakter haben:
 - Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Material oder Bretter)
 - Letzter Schnitt maximal 4 Jahre zurück. Idealerweise Schnitt alle 2-4 Jahre.
 - Besteht fast ausschliesslich aus den unten aufgeführten Hauptarten
- Hauptarten für Lebhäge: Haselnuss (*Coryllus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).
- Lebhäge, welche als BFF-Typ „Hecken-, Feld- und Ufergehölze“ angemeldet sind, sind von dieser Massnahme ausgeschlossen¹³.
- Lebhäge können jeweils nur von einem Bewirtschafter angemeldet werden. Bei der Bewirtschaftung von "jeweils einer Seite" wird jedem Bewirtschafter je die halbe Länge zugesprochen.

Bewirtschaftungshinweise

- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Invasive Neophyten auf den Flächen (inkl. dem allenfalls zusätzlichen Saum) werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Lebhäge werden alle 2-4 Jahre zurückgeschnitten, damit sie ihren ursprünglichen Charakter behalten.

¹³ Die Rückführung von verwilderten Lebhägen (welche heute Heckencharakter haben) zu original gepflegten Lebhägen, bedarf der Bewilligung des Landwirtschaftsamtes.



LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	3 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-

Mögliche Vernetzungsbeiträge	-
------------------------------	---



5.1.6 Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs

Beispiele

Waldränder sind landschaftlich prägend und haben einen positiven Einfluss auf die angrenzenden Flächen, welche durch die Auflichtung produktiver werden. In einer vielfältigen Kulturlandschaft mit einem Mosaik von Wald und Offenland sind sie eines der zentralen Landschaftselemente. Beispiele sind Waldrandaufwertungen...

- ... entlang von Wiesen und Weiden.
- ... im Panorama von besonderen Landschaftselementen.
- ... entlang von Schutzobjekten (Streueflächen, Magerweiden, etc.)

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Einmalige Aufwertung oder Nachpflege von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Auflichtung, Mischungsregulierung, aber keine Neupflanzungen) auf der Waldfläche und Entbuschen der vorgelegerten Wiesen und Weiden, die am einzuwachsen, aber noch nicht Wald sind (nur im Zusammenhang mit einer Waldrandaufwertung möglich).

Hinweise:

- Es werden nur Waldränder, die sich **im Besitz des Bewirtschafters** befinden, als beitragsberechtigt eingestuft, nicht solche auf gepachteten Parzellen! Alternative Fördermöglichkeiten sind unten aufgeführt.
- Für Waldränder, die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (GAöL, Kantonsforstamt etc.), werden keine LQB entrichtet, da es sich sonst um eine Doppelsubventionierung handelt.
- Auf Sömmerungsflächen werden keine LQB im Bereich Waldrand entrichtet, da der Schutz vor Verbuschung und Vergandung dort bereits über die Sömmerungsbeiträge abgegolten wird.
- Die Projektträgerschaften können Teilgebiete bezeichnen, wo eine Waldrandaufwertung aus landschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Erhebungskriterien (inkl. Anforderungen aus dem Forstbereich)

- **Waldrandpflege (auf der Waldfläche):**
 - Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung sind von LQB ausgeschlossen!
 - Die Waldrandtiefe im Eigentum des Gesuchstellers beträgt mindestens 15m.
 - Es sind keine oder nur wenige invasive Neophyten vorhanden.
 - Der Waldrand weist einen minimalen Abstand von durchschnittlich 25m zu Strassen, Bauten oder Infrastrukturanlagen auf.
 - Die Waldränder müssen ein geeignetes Standortpotential aufweisen. Insbesondere sind dabei angrenzende Naturschutzobjekte, geeignete Waldgesellschaft und geeignete Exposition zu beachten.
 - Die Eingriffstiefe vom Waldrand in den Bestand hinein beträgt grundsätzlich 15 Meter.
 - Jährliche Abschnitte von mindestens 50m bis maximal 150m. Es ist das Wunsch-Ausführungsjahr anzugeben. Längere Abschnitte werden in jährlich bewältigbare Abschnitte aufgeteilt.



- Der Waldrandaufbau wird möglichst entsprechend dem Leitfaden "Waldränder ökologisch aufwerten" (ProNatura, 2013) gestaltet¹⁴. Grundsätzlicher Zielcharakter der Waldränder (siehe auch Übersichtsschema Waldrandaufwertungen):
 - Stufiger, strukturreicher Aufbau und vielfältiger Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten.
 - Baumschicht mit lichtem Bestand aus kleineren Bäumen und grösseren Sträuchern 15 m breit, davon 5 m Strauchgürtel.
 - Die Flächen (inkl. dem allenfalls zusätzlichen Saum) weisen keine invasiven Neophyten auf.
- **Sämtliche Eingriffe müssen vom Forstdienst bewilligt werden. Der Revierförster befindet abschliessend über forstliche Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und die daraus resultierenden Beiträge.**
- **Verhinderung von Waldeinwuchs (auf der LN):** Bei durch Gehölze eingewachsenen Randstandorten können **im Rahmen einer Aufwertung des angrenzenden Waldrands** auch kleinflächige Entbuschungen auf der LN durchgeführt werden. Es gilt dabei zusätzlich folgende Punkte zu beachten:
 - Bei der Fläche handelt es sich um einen Randstandort, welcher eingewachsen aber noch nicht Wald ist. Die Waldfeststellung erfolgt durch den örtlichen Forstdienst (Revierförster). Es muss daher vorgängig immer Kontakt mit dem Forstdienst aufgenommen werden.
 - Der Einwuchs darf lediglich bis zur Waldgrenze zurückgesetzt werden. Ein weiteres Zurückdrängen des Waldes ist ausdrücklich untersagt!
 - Die Fläche wird so geräumt, dass sie als LN anerkannt werden kann.
 - Einzelne wertvolle Sträucher/Bäume können im Sinne von Strukturelementen stehen gelassen werden.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Pflege- und Aufwertungsmassnahmen sind während der Vegetationsruhe auszuführen.
- Nach einer Aufwertung von Waldrändern ist eine regelmässige Pflege nötig, um den Zielcharakter der Waldränder zu erreichen, insbesondere bei starkem Aufkommen von Waldrebe, Brombeeren oder invasiven Neophyten. Der Revierförster kann Bewirtschaftungsauflagen erlassen.

LQ-Beiträge

- Die detaillierten Anforderungen sowie Beitragsansätze richten sich nach den unterstützten Leistungen des Kantonsforstamtes. Die Beurteilungsaufwände des Forstdienstes gehen zulasten des Bewirtschafters.
- Keine Kumulation mit GAöL-Beiträgen möglich.
- Bei Bedarf kann innerhalb einer Umsetzungsperiode neben dem Ersteingriff maximal eine Nachpflege (i.d.R. frühestens nach 5 Jahren) unterstützt werden
- Die Beiträge werden nur mit Genehmigung des örtlichen Forstdienstes (Revierförster) und erst nach vollständig abgeschlossener Aufwertung ausbezahlt
- Besteht geeignetes ökologisches Potential sowie die Bereitschaft die weiteren Auflagen nach GAöL¹⁵ einzuhalten (Krautsaum), so wird empfohlen, einen GAöL-

¹⁴ Kann bestellt werden unter: <http://www.der-shop.pronatura.ch/index.php/artikeldetails/kategorie/beitraege-zum-naturschutz/artikel/waldraender-oekologisch-aufwerten.html>

¹⁵ Gesetz über den Ausgleich ökologischer Leistungen (GAöL), sGS 671.7.



Vertrag für den Waldrand zu beantragen (höheres Beitragsniveau, vgl. unten). Dafür ist Kontakt mit dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei aufzunehmen.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	40 oder 72 Fr./a ¹⁶	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

Alternative Fördermöglichkeiten

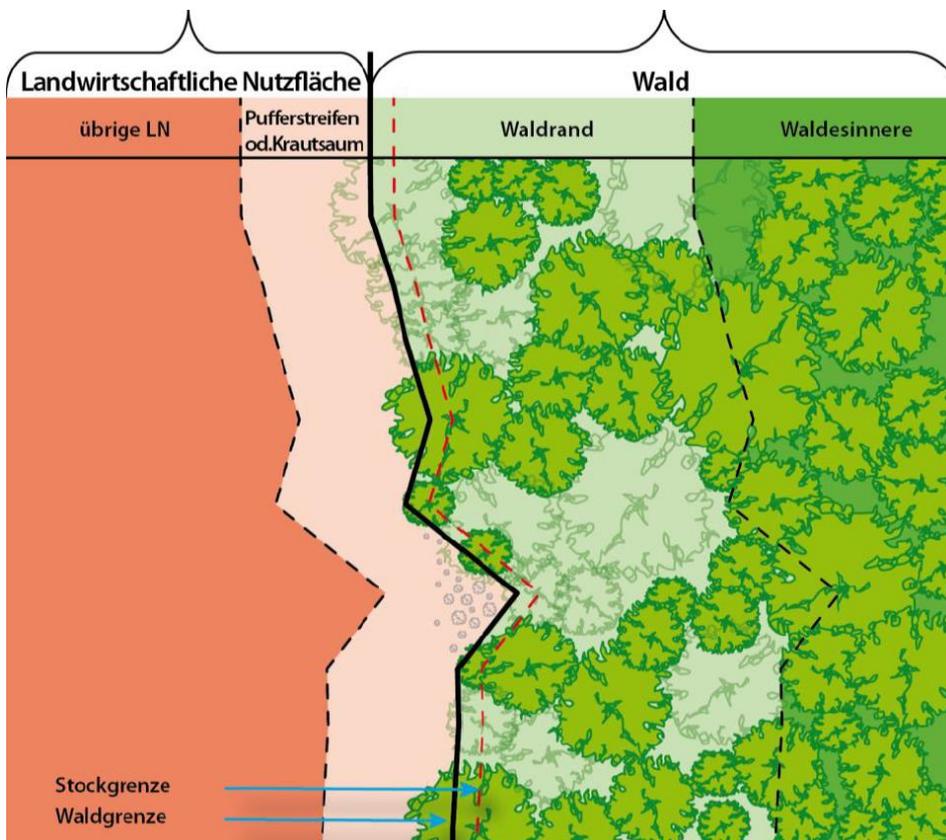
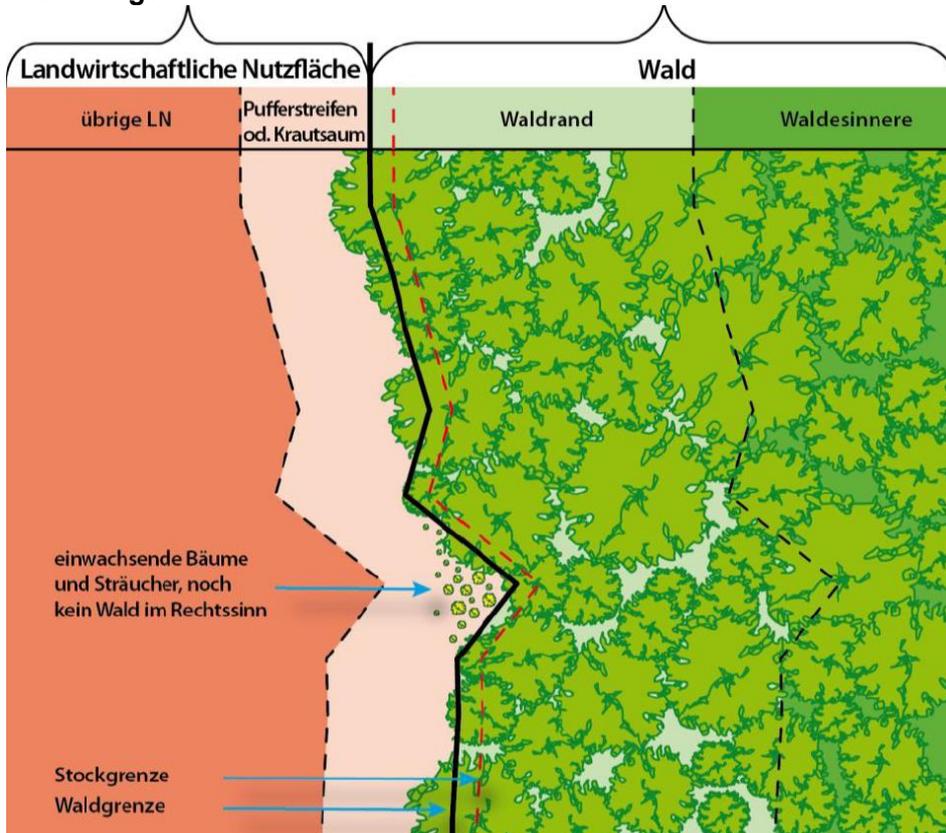
	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Kantonale GAÖL-Beiträge (jährlicher Beitrag)	12 bis 23 Fr./a ¹⁷	5-10 Fr./a

Ist aufgrund der Besitzverhältnisse keine Förderung der Waldrandaufwertung über LQB möglich, kann bei Standorten mit besonderem Potential eine Unterstützung über Forstmittel beantragt werden (NFA-Produkt Waldbiodiversität). Die Mittel in diesem Bereich sind aber sehr beschränkt, weshalb zunächst eine Aufwertung nach LQB oder GAÖL geprüft werden soll.

¹⁶ Das KFA resp. der örtliche Forstdienst legt die beitragsberechtigte Fläche fest und entscheidet, ob es sich um einen Ersteingriff oder eine Nachpflege handelt. Ansätze: Ein Ersteingriff wird mit 72 Fr./a vergütet. Die Nachpflege wird mit 40 Fr./a unterstützt. Diese Ansätze entsprechen jenen des KFA für Waldrandaufwertungen

¹⁷ Verordnung zum Gesetz über den Ausgleich ökologischer Leistungen (GAÖL), sGS 671.71

Übersichtsschema Waldrandaufwertungen nach DZV, GAöL und WaG – vor und nach Pflege





5.1.7 Waldweiden

Beispiele

- Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten in der voralpinen Hugelzone oder in der Bergzone I-IV.

Hinweis: Fur Waldweiden im Sommerungsgebiet gilt die Massnahme 5.7.5 „Ubergangslandschaft Weide-Wald im Sommerungsgebiet“

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Waldweiden und grossere Pflegeeingriffe.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Offenhaltung und Pflege der Waldweiden.

Erhebungskriterien

- Es werden nur als LN eingestufte Waldweiden (0625 oder BFF 0618) unter dieser Massnahme akzeptiert. Es gelten die Vorschriften Gemass DZV¹⁸ uber Biodiversitatsforderflachen, Typ "Waldweiden"
- Neuanmeldungen (resp. die Anerkennung als LN und somit als hier beitragsberechtigte Waldweide) bedurfen einer vorgangigen Sonderbewilligung des Kantonsforstamts sowie des LWA. **Hinweis:** Dies ist ein Sonderfall und wird nur unter Erfullung diverser Kriterien gewahrt!
- Fur einmalige Aufwertungen zusatzlich:
 - Es werden nur Waldweiden, die sich im Besitz des Bewirtschafters befinden, als beitragsberechtigt eingestuft, nicht solche auf gepachteten Parzellen!
 - Massnahme sollte an einem fur die Bevolkerung zuganglichen Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.).
 - Samtliche Eingriffe mussen vom Forstdienst bewilligt werden. Der Revierforster befindet abschliessend uber Aufwertungsmassnahmen und Auflagen.
 - Zielzustand: Die Waldweide weist einen Deckungsgrad von 20-55% auf. Bei sehr lichtdurchlassigen Baumarten, wie Larche oder Fohre, kann eine Beweidung auch bei einem hoheren Deckungsgrad erlaubt werden.
 - Fur Neuanlagen von Waldweiden: Das Anlegen von Waldweiden durch die Pflanzung von Baumen auf der offenen Weide ist ausdrucklich nicht beitragsberechtigt (sowohl fur einmalige, wie auch fur jahrliche Beitrage).
- Das Neuanlegen von Waldweiden bedarf einer Bewilligung des Kantonsforstamtes. Die Abklarungen werden vom ortlichen Forstdienst (Revierforster) durchgefuhrt.
 - Er pruft insbesondere folgende zu erfullende Kriterien: Schutzfunktion des Waldes, Vernetzungsfunktion, Waldgesellschaften, Geschichte der Waldflache, Weidende Tierart, Waldstruktur und Bestockungsgrad, Baumartenzusammensetzung, Neigung, Exposition, mogliche Konflikte.
 - Bei der Neuanlage konnen Auflagen ausgesprochen werden.
 - **Bemerkung:** Die Neuanlage von Waldweiden ist ein Sonderfall und wird nur in sehr geeigneten Fallen bewilligt! Zudem ist das Neuanlegen ein sehr aufwandiges Unterfangen!

Bewirtschaftungshinweise

¹⁸ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 4.1.



- Dem Verbuschen oder Einwachsen muss entgegengewirkt werden. Die Fläche der Waldweide darf während einer Vertragsperiode nicht schrumpfen resp. zu geschlossenem Wald einwachsen.
- Der minimale Deckungsgrad von 20% darf nicht unterschritten werden.
- Es erfolgt eine Bewirtschaftung zur Erreichung des Zielcharakters der Waldweiden. Der Revierförster kann Bewirtschaftungsaufgaben erlassen (z.B. angepasstes Weidemanagement, Förderung der Verjüngung und Weideschutz von Jungbäumen, Bekämpfung von Problempflanzen, gezielte Auslichtungsschläge).

LQ-Beiträge

- **Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen Einzelsträucher (5.1.2) oder Feldbäume (5.1.1) kombiniert werden!**
- **Die Beurteilungsaufwände des Forstdienstes gehen zulasten des Landwirten.**
- Es können zusätzlich Biodiversitätsbeiträge beantragt werden.
- Die Bemessungsgrundlage für die beitragsberechtigte Fläche entspricht der Netto-weidefläche.
- Aufwertungen im Rahmen einer einmaligen Massnahme können maximal einmal pro LQP-Umsetzungsperiode (8 Jahre) beantragt werden.
- Für die Durchforstungen (einmalige Massnahme), die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (Forstamt, Naturschutz, ...), werden keine LQ-Beiträge entrichtet, da es sich sonst um eine Doppelsubventionierung handelt.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	40 bis 72 Fr./a ¹⁹	-
	Wiederkehrende Massnahme	5 Fr./a ²⁰	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 Fr./a	7 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./a	

¹⁹ Die Beiträge werden vom örtlichen Forstdienst (Revierförster) festgelegt. Ansätze:

Durchforstung "normal"	40 Franken pro Are
Durchforstung "erschwert"	56 Franken pro Are
Durchforstung "Spezialfall"	72 Franken pro Are

²⁰ Die Referenzgrösse ist (analog der DZV) die Nettoweidefläche.



5.2 Wiesen und Weiden

5.2.1 Weidepflege an Hanglagen

Beispiele

- Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen meist unproblematisch. Bei steilen Weiden, welche meist als Grenzertragsflächen gelten, muss jedoch ein zusätzlicher Aufwand betrieben werden, um diese Flächen offen und möglichst frei von Gehölzen oder Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) zu halten. Nur eine intensive Pflege von Hand kann die Qualität der Fläche erhalten.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege der Weiden und Verhinderung von Waldeinwuchs und Ausbreitung von Problempflanzen.

Hinweis: Punktuelle Waldeingriffe im Sinne von "Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs" ist hier nicht berücksichtigt. Dafür ist die Massnahme im Kapitel 5.1.6 vorgesehen.

Erhebungskriterien

- Die Fläche muss bei den betrieblichen Strukturdaten als Weide (BLW Code 0616), extensive Weide (mit BFF, BLW Code 0617) oder Magerweide (GAöL, Code 0409) angemeldet sein.
- Grenzertragsflächen, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden können und nur durch erheblichen jährlichen Pflegeaufwand von Hand offen und frei von Problempflanzen gehalten werden können.
 - ➔ Erfasst werden nur jene Teilflächen der Weiden, die eine Neigung von mindestens 18 Prozent aufweisen und bei jenen die zusätzliche jährliche Weidepflege gemäss Bewirtschaftungshinweisen umgesetzt wird.
 - ➔ Kriterium für nicht maschinell bewirtschaftbare Flächen:
 - Nicht mit Motormäher oder anderen fahrbaren Maschinen befahrbar.
 - Keine Bewirtschaftung mit diesen Maschinen möglich.
- Die Weide ist gepflegt, keine grosse Verbreitung von Weideunkräutern oder Problempflanzen wie Grünerlen, Blacken, Disteln oder Brombeeren (Weidepflege wurde bisher nicht vernachlässigt).
- Hinweis: Es wird keine vollständige Räumung der Fläche angestrebt. Einzelne wertvolle Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Sträucher).
- Wird die Weide bei der Kontrolle als ungepflegt eingestuft, werden die bisherigen Beiträge zurückgefordert. Beim Vorhandensein von Problempflanzen sollte erkennbar sein, dass diese jährlich zurückgedrängt wurden.

Bewirtschaftungshinweise

- Regelmässige Pflege zur Vermeidung von Waldeinwuchs und Ausbreitung von Problempflanzen während der ganzen Vertragslaufzeit.
- Jährliche Säuberungsschnitte mit Handgeräten (Sense, Motorsense, etc.), Bekämpfung Problempflanzen (Grünerlen, Blacken, Disteln, Brombeeren etc.) und



offenhalten der Flächen vor Gehölzeinwuchs. Die LN bleibt während der ganzen Vertragslaufzeit konstant.

LQ-Beiträge

- Beitragsberechtigt sind nur Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sömmerungsweiden sind von dieser Massnahme ausgeschlossen, da dieser Förderatbestand dort mit Sömmerungsbeiträgen abgegolten wird.
- Kumulierbar mit BFF oder GAÖL.
- Der Beitrag wird für Weiden ab 18% Hangneigung entrichtet. Ab einer Hangneigung von 35% wird ein erhöhter Beitrag gewährt.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 – 2 Fr./Are ²¹	

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 Fr./a	7 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./a	

²¹ Weiden mit 18-35% Hangneigung: 1 Fr./Are
Weiden ab 35% Hangneigung: 2 Fr./Are



5.2.2 Blumenstreifen und -fenster

Beispiele

- Wildblumenstreifen als farbige Strukturelemente entlang von Wander- und Velowegen.
- Stehenlassen von kleinflächigen, blütenreichen Magerstandorten innerhalb von intensiv genutzten Wiesen
- Schmale, angesäte Blumenstreifen entlang von Ackerflächen (z.B. Sonnenblumen)

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Wildblumen- oder anderen Blumenstreifen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Blumenvielfalt, Entschädigung für späteren Schnitt und Verzicht auf Intensivierung.

Erhebungskriterien

- Der Blumenstreifen weist möglichst viele farbig blühende Pflanzen auf und hebt sich dadurch optisch vom restlichen Dauergrünland ab (gewöhnlichen Intensiv-Wiesenarten sind mit dieser Massnahme ausdrücklich nicht angesprochen!).
- Der Blumenstreifen grenzt an eine Durchgangs- oder Güterstrasse resp. einen Rad- oder Wanderweg an oder ist zumindest vom Weg aus gut sichtbar.
- Nicht in Weiden, BFF oder GAÖL-Flächen
- Breite 1 - 4 Meter
- Die Flächen werden erst nach dem Verblühen der Blumen frühestens zum Schnittzeitpunkt der Extensiven Wiesen in der entsprechenden Zone gemäht (mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich).
- Bei der Neuansaat ist eine einheimische und standortgerechte Saatmischung oder Schnittgutübertragung anzuwenden.
- Die Trägerschaft kann die konkrete Ausgestaltung der Massnahme näher definieren (Artenzusammensetzung, Ort etc.)

Bewirtschaftungshinweise

- Invasive Neophyten werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Die Bewirtschaftung wird so ausgerichtet, dass die von der Trägerschaft gewünschte Ausgestaltung erreicht wird.
- Keine Düngung
- Kein Mulchen

LQ-Beiträge

- Es ist ausdrücklich keine Kombination mit Biodiversitätsbeiträgen gemäss DZV oder GAÖL möglich.
- Die Blumenstreifen resp. -fenster einer Parzelle werden zusammengezählt und die Fläche wird auf $\frac{1}{4}$ Aren gerundet.



		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ²²	-
	Wiederkehrende Massnahme	40 Fr./a	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-

Mögliche Vernetzungsbeiträge	-
------------------------------	---

²² Bis zu einem Maximalansatz von 100 Fr./a.



5.2.3 Säume entlang von Windschutzstreifen

Beispiele

- Vorgelagerter Saum entlang Windschutzstreifen in Meliorationsgebieten
- Der Wiesensaum ist als Struktur im Ackerbaugebiet gut erkennbar
- Die quer zur Hauptwindrichtung stehenden Windschutzstreifen sind ein strukturierendes Landschaftselement in den Talebenen, führen jedoch aufgrund des häufigen Astfalls zu deutlichem Mehraufwand auf der angrenzenden LN.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Pflege und Offenhaltung des vorgelagerten Saums, Räumung des Astmaterials

Erhebungskriterien

- Gilt nur entlang von künstlich angelegten Windschutzstreifen in den Meliorationsgebieten.
- Es ist vom Projekt eine vorgängige Bezeichnung der beitragsberechtigten Windschutzstreifen anzulegen und mit der Projektprüfung dem LWA einzureichen.
- Der Wiesensaum ist mindestens 3 m breit und es liegt kein befahrbarer Weg zwischen Saum und Gehölz.
- Die heruntergefallenen Äste werden weggeräumt.
- Die Fläche wird mind. 1 mal jährlich bis an den Gehölzrand gemäht und offen gehalten

Bewirtschaftungshinweise

- Invasive Neophyten und Problempflanzen werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Hinweis: Keine Düngung auf dem Pufferstreifen.

LQ-Beiträge

- Diese Massnahme kann mit Biodiversitätsbeiträgen kombiniert werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge		4.5 – 20 Fr./a	10 – 15 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge		5 - 10 Fr./a	



5.3 Ackerbau

Hinweis: Auf Ackerflächen sind auch Massnahmen aus den übrigen Kapiteln möglich.

5.3.1 Vielfältige Fruchtfolge

Beispiele

- Eine optische Vielfalt von Ackerkulturen wird als ansprechend empfunden. Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist aber der Aufwand. Diese Vielfalt soll daher mit LQ-Beiträgen gefördert werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Fruchtfolgen, Anreiz für zusätzliche Kulturen in der Fruchtfolge, Entschädigung Mehraufwand und Verzicht auf Rationalisierung

Massnahmenkriterien

- Mindestens 3 verschiedene Ackerkulturen pro Betrieb. Die Zählweise erfolgt gemäss DZV (ÖLN, geregelte Fruchtfolge) mit gewissen Anpassungen (*kursiv*):
 - Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent²³ der Ackerfläche bedecken. Kulturen, die weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 Prozent, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur.
 - *Kunstwiese zählt nur als eine Kultur und kann im Gegensatz zur Berechnung im ÖLN nicht mehrfach gezählt werden.*
 - *Gemüsekulturen (Freilandgemüse 0545) werden doppelt gezählt. Betriebe mit mehr als 70% Gemüsefläche kommen in die erste Beitragsstufe, auch wenn sie nicht 3 Kulturen gemäss obiger Zählung aufweisen.*
 - *Silo- und Grünmais (Code 0521) zählt weder als Kultur, noch als beitragsberechtigte Fläche.* Körnermais (0508) und Saatmais (0519) sind hingegen beitragsberechtigt.
 - Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche ist für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche beschränkt (siehe DZV gemäss Liste Anhang 1 Ziffer 4.2).
- Die Berechnung der Anzahl Kulturen erfolgt gesamtbetrieblich. Es zählen also auch Flächen in anderen Projektperimetern oder die angestammten Flächen im Ausland. Bei der Berechnung des Beitrags werden dann nur die Flächen im jeweiligen Projektperimeter (ohne Flächen im Ausland) herangezogen..
- Die Auflagen des ÖLN sind zu erfüllen ("Geregelte Fruchtfolge", siehe Art. 16 Abs. 2 DZV und Anhang 1 Ziffer 4.1 und 4.2 DZV).

Bewirtschaftungshinweise

- Mindestengagement: Der Bewirtschafter verpflichtet sich, über die gesamte Projektdauer mindestens 3 Kulturen gemäss obiger Zählweise in der Fruchtfolge zu haben.
- Die Anzahl Kulturen wird jährlich anhand der Flächenerhebungen berechnet und muss von den Bewirtschaftern nicht zusätzlich erfasst werden.

LQ-Beiträge

²³ Bei der Prozentberechnung werden nur beitragsberechtigte Flächen beigezogen.



- Kombinierbar mit 5.3.2 Farbige und traditionelle Hauptkulturen.
- Bei bestimmten Kulturen werden ebenfalls Einzelkulturbeiträge (gemäss Einzelkulturbeitragsverordnung des Bundes, SR 910.17) entrichtet.
- Der Beitrag wird ab 3 Kulturen pro Hektare der gezählten Kulturen entrichtet (also ohne Silo- und Grünmais)
- Die Beiträge werden aufgrund der Flächendatenerhebung, welche im Januar/Februar stattfindet, automatisch errechnet und variieren somit jährlich entsprechend den tatsächlich angebauten Kulturen und Flächen.
- **Bei knappen finanziellen Mitteln des Projektes können die Beiträge auf jene vom Vorjahr beschränkt werden! Ein Anspruch auf zusätzliche Beiträge besteht somit im Fall von erschöpften Finanzmitteln nicht.**

		Beitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	50 – 150 Fr./ha ²⁴	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	
Mögliche Einzelkulturbeiträge (EKBV)	7-10 Fr./a	

Beispielrechnung:

Flächencode	Aren	% der oAF	Anz. Kulturen
<i>0521 Silo- und Grünmais</i>	<i>(437 *)</i>	<i>(38.5% *)</i>	<i>0</i>
0546 Konserven-Freilandgemüse	679	59.9%	1
0524 Kartoffeln	100	8.8%	0
0513 Winterweizen	200	17.6%	1
0502 Wintergerste	155	13.7%	1
Total	1134	100.0%	3

* *nicht mitgezählt*

oAF = offene Ackerfläche

²⁴3 Kulturen: 50 Fr./ha

4 Kulturen: 100 Fr./ha

5 Kulturen: 150 Fr./ha

➔ nur nach obiger Zählweise berechnete Flächen im Projektgebiet (also ohne Silo- und Grünmais)!



5.3.2 Farbige und traditionelle Hauptkulturen

Beispiele

- Verschiedene Ackerkulturen sind besonders farbig oder durch ihre Struktur einzigartig. Mit dem Anbau solcher teilweise seltenen Kulturen bringen Landwirte Farbtupfer und optische Vielfalt in die Landschaft.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Förderung von farbigen Hauptkulturen

Erhebungskriterien

- Sortenliste siehe "Liste Ackerkulturen".
- Die Einhaltung der Fruchtfolgevorschriften des ÖLN ist Grundvoraussetzung für diese Massnahme.

Bewirtschaftungshinweise

- Mindestengagement: Der Bewirtschafter verpflichtet sich, über die gesamte Projektdauer mindestens 1 farbige Hauptkultur gemäss untenstehender Liste anzubauen.
- Es ist das Merkblatt Nr. 9 "Die Methode Immergrün" der AGFF zu beachten
- Es sind die Bekämpfungsschwellen gemäss Datenblatt Ackerbau (Nr. 1.0.3)²⁵ der Agridea zu beachten. Bei diesbezüglichen Überschreitungen wird kein Beitrag entrichtet.

Liste farbige oder traditionelle Ackerkulturen (Hauptkulturen)

0501 Sommergerste	0526 Sommerraps zur Speiseölgewinnung
0502 Wintergerste	0527 Winterraps zur Speiseölgewinnung
0504 Hafer	0528 Soja zur Speiseölgewinnung
0505 Triticale	0531 Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung
0506 Mischel von Futtergetreide	0534 Lein
0507 Futterweizen	0536 Ackerbohnen
0511 Emmer, Einkorn	0537 Eiweisserbsen zur Fütterung
0512 Sommerweizen	0538 Lupinen
0513 Winterweizen	0539 Ölkürbisse
0514 Roggen	0566 Mohn
0515 Mischel von Brotgetreide	0569 Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen, ...
0516 Dinkel (Korn)	0590 Sommerraps als nachwachsender Rohstoff
0517 Getreide für die Saatgutproduktion	0591 Winterraps als nachwachsender Rohstoff
0524 Speise- und Industriekartoffeln	0592 Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff
0525 Pflanzkartoffeln	0567 Saflor
<i>(Kein eigener Code) Ribbelmais, Linthmais und andere traditionelle Speisemaiskulturen²⁶</i>	

²⁵ http://www.agridea.ch/fileadmin/thematic/Grandes_cultures-Listes_varietales/Bekaempfungsschwellen_2014.pdf

²⁶ Es werden nur Kulturen mit Vertragsanbau akzeptiert (es findet ein Abgleich mit der Fachstelle Ackerbau des LZSG statt).



LQ-Beiträge

- Kombinierbar mit 5.3.1 Vielfältige Fruchtfolge.
- Bei bestimmten Kulturen werden ebenfalls Einzelkulturbeiträge (gemäss Einzelkulturbeitragsverordnung des Bundes, SR 910.17) entrichtet.
- Die Beiträge werden aufgrund der Flächendatenerhebung, welche im Januar/Februar stattfindet, automatisch errechnet und variieren somit jährlich entsprechend den tatsächlich angebauten Kulturen und Flächen.
- **Bei knappen finanziellen Mitteln des Projektes können die Beiträge auf jene vom Vorjahr beschränkt werden! Ein Anspruch auf zusätzliche Beiträge besteht somit im Fall von erschöpften Finanzmitteln nicht.**

		Beitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1.5 - 3 Fr./a ²⁷	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	
Mögliche Einzelkulturbeiträge (EKBV)	7-10 Fr./a	

²⁷ 1 farbige Hauptkultur: 1.5 Fr./a
Ab 2 farbigen Hauptkulturen: 3 Fr./a



5.3.3 Farbige Zwischenkulturen

Beispiele

- Förderung verschiedener farbig blühender Zwischenkulturen, die nach der Ernte im August bis zum Ackerumbruch im darauffolgenden Frühjahr den Boden bedecken.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Jährliches Ansäen von Zwischenkulturen, Entschädigung Mehraufwand bei der Wahl von teurerem Saatgut für farbig blühende Zwischenkulturen, ggf. Ertragsentschädigung bei Verzicht auf Zwischensaat einer Kunstwiese.

Erhebungskriterien

- Es werden Zwischenkulturen gemäss untenstehender Liste verwendet. Die Auswahl berücksichtigt Standorteigenschaften mit dem Ziel, dass die Zwischenkulturen im angewendeten Zeitraum zu blühen kommen.
- Die Einhaltung der Fruchtfolgevorschriften des ÖLN ist Grundvoraussetzung.
- Zwischenfrüchte müssen bis zum 15. August eingesät werden, sodass sie möglichst noch zur Blüte gelangt.
- Früheste Bodenbearbeitung am 15. November.
- Die erfolgreiche Einsaat muss jährlich bis Ende August bei der Trägerschaft gemeldet werden.

Bewirtschaftungshinweise

- Es ist das Merkblatt Nr. 9 "Die Methode Immergrün" der AGFF zu beachten
- Es sind die Bekämpfungsschwellen gemäss Datenblatt Ackerbau (Nr. 1.0.3)²⁸ der Agridea zu beachten. Bei diesbezüglichen Überschreitungen wird kein Beitrag entrichtet.

Liste der farbigen Zwischenkulturen

Nr.	Kulturen	Bemerkungen
1	Phacelia	
2	Rübsen	
3	Senf	
4	Inkarnatklee	z.B. Landsberger Gemenge
5	Guizotia	Ramtillkraut / Gingellikraut
6	Ölrettich	
7	Wicken	
8	Sommererbsen	
9	Buchweizen	
10	Sonnenblumen	
11	Mischungen der obigen Kulturen	Mindestens 50% der Mischung aus den oben genannten Zwischenkulturen.

²⁸ http://www.agridea-lindau.ch/publikationen/neueste_publicationen/index.htm?L=0



LQ-Beiträge

		Beitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	2.5 Fr./Are	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	



5.3.4 Ackerflorastreifen

Beispiele

- Förderung der Farbenvielfalt im Ackerbaugebiet durch Ackerflorastreifen mit typischen Ackerblumen als bedeutende Kulturlandschaftselemente mit hohem Symbolwert entlang von Getreidefeldern.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Einsaaten von Ackerbegleitflora in die Getreidefelder (nur Randstreifen), Entschädigung Ertragsausfall, Verzicht auf Rationalisierung.

Massnahmenkriterien

- 1-6 Meter breite Einsaaten von standortgemässen, einjährigen Ackerblumen in die Getreidefelder (Randstreifen in Bewirtschaftungsrichtung auf gesamter Feldlänge):
 - Klatschmohn, Kornrade und Kornblumen
 - Direkt an Wege grenzend (Güterwege, Wanderwege, etc.). Ein Wiesenstreifen zwischen Acker und Weg ist zulässig.
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Ackerflorastreifen. Ausnahme: Beseitigung von Problemunkräutern durch Einzelstockbehandlung.
- Die eingesäte Ackerbegleitflora muss vor der Ernte des Getreidefeldes blühen
- **Die eingesäte Fläche muss jährlich bis Ende August bei der Trägerschaft gemeldet werden**

Bewirtschaftungshinweis

- Jährliche Erfassung nötig, da die Kulturen wandern/variieren
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck empfohlen

LQ-Beiträge

- Die Massnahme ist nicht mit BFF kombinierbar
- Einsaaten auf dem Ackerschonstreifen sind nicht erlaubt

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	25 Fr. / Are	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge		23 Fr. / Are	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge		10 Fr. / Are	



5.4 Rebbau

Hinweis: Im Rebbau sind auch Massnahmen aus den übrigen Kapiteln möglich.

5.4.1 Blumenstreifen im Rebbau

Beispiele

- Schmale Wildblumenstreifen im Rebbau entlang von Wander- und Velowegen als farbige Elemente.
- Die Blumenstreifen werden möglichst extensiv bewirtschaftet, später Schnitzeitpunkt, damit das Hauptziel – ein ständiges Blütenangebot im Rebbau – erreicht werden kann.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Wildblumenstreifen (die sehr schmalen Blumenstreifen müssen meist von Hand angesät werden).
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der neu angelegten oder bestehenden Wildblumenstreifen, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Intensivierung.

Erhebungskriterien

- Der Blumenstreifen befindet sich auf der Rebfläche und grenzt an eine für die Öffentlichkeit zugängliche Durchgangs- oder Güterstrasse resp. einen Rad- oder Wanderweg an.
- Der Blumenstreifen weist (möglichst viele und verschiedene) farbig blühende Blumen auf und grenzt sich dadurch optisch von der restlichen Grünfläche ab (keine gewöhnlichen Intensiv-Wiesenarten).
- Breite mindestens 50 cm
- Die Flächen werden erst nach dem Verblühen der Blumen frühestens zum Schnitzeitpunkt der Extensiven Wiesen in der entsprechenden Zone gemäht (mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich).
- Keine Düngung, kein Mulchen
- Bei der Neuansaat ist eine einheimische und standortgerechte Saatmischung oder Schnittgutübertragung anzuwenden.
- Die Trägerschaft entscheidet über die konkrete Ausgestaltung (Artenzusammensetzung, Ort der Massnahme, ...).

Bewirtschaftungshinweise

- Invasive Neophyten werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Die Bewirtschaftung wird so ausgerichtet, dass die von der Trägerschaft gewünschte Ausgestaltung erreicht wird.



LQ-Beiträge

- Es ist keine Kombination mit Biodiversitätsbeiträgen gemäss DZV (z.B. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) oder GAÖL möglich.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ²⁹	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

²⁹ Bis zu einem Maximalansatz von 1 Fr./Laufmeter.



5.5 Biotope und Sonderstandorte

5.5.1 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen

Beispiele

- Förderung von vielfältigen Blumenwiesen als farbiges Landschaftselement indem bestehende Biodiversitätsförderflächen (BFF) so aufgewertet werden, dass längerfristig die BFF-Qualitätsstufe II erreichen.
- Neuanlegen von BFF an dafür geeigneten Stellen (z.B. Wiederaufnahme der traditionellen Streuebewirtschaftung).
- Auf den Rebflächen, insbesondere an den Böschungen der Erdterrassen wird eine möglichst grosse Vielfalt an blühenden Pflanzen angestrebt.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Aufwerten von bestehenden BFF oder ehemals wertvollen Flächen

Erhebungskriterien

- **Wichtig:** Die Beurteilung der Flächen und die Ausgestaltung der Aufwertungsmassnahmen haben in Zusammenarbeit mit dem ANJF und dem LZSG zu geschehen. Die Umsetzung ist mit dem lokalen Vernetzungsprojekt zu koordinieren.
- Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur bei dafür geeigneten Standortverhältnissen realisiert werden. Für die Beurteilung der Aufwertungsmassnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen. Die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.
- Aufwertungen oder Neuanlage sind für Biodiversitätsförderflächen nach DZV Art. 55 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, e und n oder analog für die gleichen Typen nach GAöL möglich³⁰.
 - Die Flächen weisen entsprechendes Aufwertungspotenzial auf.
 - Sie sind bereits oder werden nach erfolgter Aufwertung bis zum Vertragsende als entsprechende BFF angemeldet und bewirtschaftet.
 - Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderfläche richten sich nach der DZV Anhang 4 resp. dem GAöL.
 - Bemerkung: Die Flächentypen Waldweiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstammobstbäume und Waldrand (nach GAöL) werden in den entsprechenden anderen LQB-Massnahmen berücksichtigt.
- Die Neuanlage/Aufwertung einer Biodiversitätsförderfläche soll zum Ziel haben, dass nach 8 Jahren mindestens 3 Arten gemäss Artenliste DZV Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe II vorhanden sind.
- Einbringen einer standortangepassten Blumenvielfalt durch Schnittgutübertragung nahegelegener geeigneter Spenderflächen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch einheimische und standortgerechte Saatmischungen.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Flächen werden mindestens bis zum Ende der laufenden Vertragszeit angepasst bewirtschaftet, um die Blumenvielfalt langfristig zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Anforderungen der entsprechenden Biodiversitätsförderflächen nach DZV Anhang 4 resp. GAöL.

³⁰ Dazu zählen folgende Typen: Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.



- Im Rebberg muss oft Hydrosaat angewendet werden, um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erhalten, insbesondere bei einer Neuterrassierung sinnvoll.
- Die Fläche wird nötigenfalls ausgezäunt.
- Kein Eintrag von Düngern.

LQ-Beiträge

- Es ist keine Kombination dieser Massnahme mit GAöL-Rückführungsflächen möglich.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³¹	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 – 20 Fr./a	10 – 15 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 - 10 Fr./a	

³¹ Bis zu einem Maximalansatz von 100 Fr./a.



5.5.2 Steinhaufen als Trockenbiotop

Beispiele

- Erstellen von Steinhaufen für Reptilien, Wiesel etc. Sie sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und tragen zur Vielfalt bei.
- In vielen Rebbergen fallen regelmässig Steine an. Anstatt diese zu vergraben oder sonst zu entsorgen können an Stellen, die nicht für die Bewirtschaftung der Reben benötigt werden, Steinhaufen erstellt werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Erstellen von Steinhaufen als Trockenbiotop.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege der Steinhaufen, Offenhaltung, Entschädigung für Ertragsausfall und Verzicht auf Intensivierung.

Erhebungskriterien

- Der Beitrag gilt für Steinhaufen, die als Trockenbiotop angelegt wurden, nicht für gewöhnliche Lesesteinhaufen und -wälle.
- Die Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.)
- Mindestens 4 m² gross.
- Mindesthöhe 50 cm. Auch Steinlinsen mit 50 cm Tiefe möglich.
- Für die Erstellung und Pflege ist die Anleitung "Steinhaufen" von BirdLife zu berücksichtigen³². Für Steinlinsen empfiehlt sich die Anleitung der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz³³.
- Es sind Steine aus der Region (kein Bauschutt) zu verwenden.

Bewirtschaftungshinweise

- Steinhaufen sollen frei von Gehölzen gehalten werden und ausreichend besonnt sein (auch Standort am Waldrand möglich)

LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁴	-
	Wiederkehrende Massnahme	30 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von BFF angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

³² <http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/steinhaufen.pdf>

³³ http://www.karch.ch/files/content/sites/karch/files/Doc%20C3%A0%20t%C3%A9l%C3%A9charger/Praxismerkblatt_Kleinstruktur%20Steinlinsen.pdf

³⁴ Bis zu einer Obergrenze von 200 Fr./Stk.



5.5.3 Stehende Kleinstgewässer

Beispiele

- Stehende Kleinstgewässer (Tümpel, kleine Weiher, Quellaufstösse etc.) als Strukturelemente innerhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Die Feuchtbiotope sind Lebensraum für zahlreiche Tiere und erhöhen damit das Landschaftserlebnis

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Erstellen und Aufwerten von Kleinstgewässern.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege von Kleinstgewässern vor Verlandung oder Verbuschung, Entschädigung für Ertragsausfall und Bewirtschaftungerschwernis.

Erhebungskriterien

- Nur stehende Kleinstgewässer im Sinne von Weiher / Tümpel / etc., welche als Strukturelement gesehen werden können, fallen unter diese Massnahme. Entwässerungsgräben, Fliessgewässer inkl. deren Pufferstreifen oder dessen ausgeschiedene Gewässerräume³⁵ werden nicht unterstützt!
- Die Gewässer und dazu gehörenden Uferbereiche (Schilf-, Rietgürtel, etc.) dürfen nicht landwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzt werden, keine Schwimm- oder Badeteiche.
- Die offene Wasserfläche beträgt rund 5 bis 30 m² (auch temporär).
- Flächen, die grösser als 1 Are sind (Wasserfläche inkl. 3 m düngerefreier Vegetationsgürtel), müssen von der Nutzungsart ausgeschieden und als Code 0904) angemeldet werden!
- Das Kleinstgewässer sollte sich (sofern möglich) an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort befinden (nahe Wanderweg, etc.)
- Neuanlagen und Aufwertungen von Kleinstgewässern:
 - Es ist der Trägerschaft ein Gesuch mit Kostenschätzung einzureichen.
 - Baubewilligung durch die Gemeinde nötig
 - Kleinstgewässern auf Naturschutzflächen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde resp. des ANJF
 - Planung und Umsetzung sollte koordiniert mit dem lokalen Vernetzungsprojekt erfolgen
 - Neue Kleinstgewässer sind ohne Folie anzulegen

Bewirtschaftungshinweise

- Angestrebter Zielzustand: Die Vegetation um das Gewässer besteht aus einem Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.
- Es ist die Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife zu berücksichtigen³⁶.
- Der Pufferstreifen um den Tümpel oder Teich beträgt 6 m und muss entsprechend bewirtschaftet werden. Der Uferbereich wird regelmässig gepflegt, sodass das Gewässer nicht verbuscht oder verlandet.

³⁵ Nach Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20) Art. 36a.

³⁶ <http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf>



- Die Pflege von Gehölzen erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.
- Invasive Neophyten um das Gewässer werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.

LQ-Beiträge

- Angrenzende Gehölze können als entsprechende Massnahme aus dem Kapitel 5.1 Gehölze angemeldet werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LOB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁷	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

³⁷ Bis max. 1'000 Fr. pro Objekt



5.5.4 Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel

Beispiele

- Grosse Felsen oder Findlinge sowie Nagelfluhbüchel in Bergsturzgebieten sind ein besondere Strukturelemente in den höheren Lagen der Voralpen und prägen das Landschaftsbild genauso wie Einzelbäume oder Sträucher.

Beitragsberechtigende Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Entschädigung für die Bewirtschaftungserschwerung durch Felsen, Findlinge und Büchel, Freihalten dieser Strukturelemente von Gehölzeinwuchs.

Hinweis: Einzelne Felsen stellen eine Behinderung dar und können als Strukturelement gesehen werden. Felsbänder, Kuppen und ähnliche grössere Objekte gelten als geologische Formationen (siehe 5.5.5), da sie nicht nur Strukturelemente sind, sondern teilweise von den Flächen ausgeschieden wurden.

Grossflächige Bergsturzareale mit zahlreichen Felsen und Bücheln stellen ein besonderes Hindernis dar. Im Molasse-Berggebiet sind die Felsen teilweise mit einer dünnen Humusschicht bedeckt. Der nackte Fels ist nicht immer sichtbar.

Erhebungskriterien

- Mindestgrösse von 1m³.
- Der Fels oder Findling ist von mindestens einer Seite frei sichtbar, ausser bei historischen Felssturzgebieten, wo sich eine dünne Humusschicht auf den Felsen gebildet hat.
- Es sind maximal 20 Objekte pro ha der Parzelle anrechenbar
- Diese Massnahme ist im Sömmerungsgebiet nicht anwendbar!

Bewirtschaftungshinweise

- Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs. Einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume bei resp. auf dem Fels können jedoch belassen werden.

LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	10 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge		-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge		-	



5.5.5 Geologische Formationen sichtbar machen

Beispiele

- Felsbänder, Kuppen, Nagelfluhformationen, grosse Felsblöcke, typische Karsterscheinungen wie Schrattenfelder und Dolinen, oder ähnliche landschaftlich prägende Formationen sichtbar machen und damit der Bevölkerung die Besonderheiten der Landschaft aufzeigen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Einmaliges Entfernen von Gehölzen, um die Formation sichtbar zu machen.

Hinweis: Einzelne Felsen, Findlinge und Büchel werden als Strukturelemente innerhalb der LN in Massnahme 5.5.4. berücksichtigt.

Erhebungskriterien

- Die freizustellende geologische/geomorphologische Formation muss sich auf der Betriebsfläche von am LQB-Projekt teilnehmenden Landwirten befinden.
- Die Formation ist im kantonaalem Geotopinventar oder in einer komm. Schutzverordnung aufgenommen. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit der Trägerschaft.
- Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung zugänglichen Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.).
- Beitragsberechtigt ist lediglich das Freistellen der Formationen von Gehölzen.
- Im Wald befindende Objekte inkl. Freistellungen, die einer Waldbewirtschaftung gleich kommen, sind von LQB ausgeschlossen!
- Die Waldfeststellung und Schlaganzeichnung erfolgt durch den örtlichen Forstdienst (Revierförster). Es muss daher vorgängig immer Kontakt mit dem Forstdienst aufgenommen werden.

Bewirtschaftungshinweise

- Das Objekt darf nicht durch Gehölze oder Stauden einwachsen.

LQ-Beiträge

- Der Förster ermittelt den Aufwand für das Freistellen der Formation.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁸	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

keine

³⁸ Bis zu einer Obergrenze von 100 Fr./a.



5.5.6 Erstellen von traditionellen Tristen

Beispiele

- Tristen wurden einst aus Platzmangel für die Lagerung von Streue erstellt
- Der Tristenbau ist ein altes traditionelles Handwerk das in Vergessenheit zu geraten scheint
- Tristen prägen das Landschaftsbild und erhöhen die Erlebnisqualität
- Tristenbau als Massnahme zur Pflege abgelegener Streueflächen

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Mähen von Streueflächen und Erstellen von Tristen zur Lagerung des Schnittguts

Erhebungskriterien

- Die Triste befindet idealerweise sich an einem Wanderweg oder an einsichtiger Lage.
- Sie ist mind. 2 m hoch und in traditioneller Bauweise, fachgerecht erstellt.
- Es wird ausschliesslich Streue als Material verwendet.
- Die Triste steht max. 100 m vom Herkunftsort des Schnittguts entfernt.
- Auf NHG-Flächen wird der Standort vorgängig mit dem ANJF abgesprochen.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Triste bleibt mind. über einen und max. über zwei Winter bestehen, wird anschliessend abgebaut und als Einstreue genutzt.
- Wildschäden werden nicht entschädigt.

LQ-Beiträge

- Max. 5 Tristen pro Betrieb und Jahr anrechenbar.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	200 Fr./Stk.	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-



5.6 Bauliche Elemente

5.6.1 Attraktive Gestaltung des Hofareals

Beispiele

- Die landwirtschaftlichen Gebäude, deren Einbettung in die Landschaft, der Bauerngarten, Fassadenbegrünung oder Blumen am Haus prägen das Bild der Landschaft, den Tourismus, sowie das Image der Landwirtschaft.

Hinweis: Die traditionellen **Maiensässe** werden hier nicht berücksichtigt. Deren Umgebungspflege wird unter der Massnahme 5.6.8 (*Umgebungspflege von traditionellen Maiensässsiedlungen*) berücksichtigt. **Alpsiedlungen** im Sömmerungsgebiet sind ebenfalls als eigene Massnahme definiert (5.7.1)

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Jährliche Zusatzaufwände zur ansprechenden Gestaltung des Hofareals.

Erhebungskriterien

- Diese Massnahme kommt in der Regel auf dem Hofareal (gemäss LBV) zu tragen und betrifft nur die landwirtschaftlich genutzten Strukturen.
- Grundvoraussetzung: "Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Keine räumlich stark verstreute Lagerung von Silageballen resp. Lagerung zerstreut auf dem Feld.
- Es werden mindestens 2 Hofelemente aus der unten stehenden Liste erfüllt.
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche bereits umgesetzt sind.
- Die Trägerschaften können die Liste in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt erweitern, eingrenzen oder regionaltypische Ausprägungen davon vorgeben.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Landwirte können während der Projektzeit einzelne Massnahmen wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.
- Sach- und sinngemässe Pflege und Erhalt der Elemente.

LQ-Beiträge

- Ab mind. 2 Hofelementen wird ein jährlicher Pauschalbeitrag entrichtet.
- Jedes weitere Element erhält einen Zusatzbeitrag bis max. 300 Fr.
- Der Beitrag wird nur einmal pro Betrieb gewährt.
- Der Beitrag der angemeldeten Hofelemente kann nicht mit Beiträgen für Massnahmen wie Feldbäume (5.1.1), Brunnen (5.6.4) etc. kumuliert werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	200 Fr.	0 - 300 Fr. ³⁹

³⁹ 3 Hofelemente: Zusatzbeitrag von 100 Fr (total 300 Fr.).
4 Hofelemente: Zusatzbeitrag von 200 Fr (total 400 Fr.).



Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

Liste Hofelemente

Nr.	Hofelement	Mindestanforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	> 0.5 Are mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List" ⁴⁰
2	Fassadenbegrünung	Mindestens 1 Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Markanter Hofbaum	Markante Hoffinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (max. 20 m von einem Betriebsgebäude entfernt). Keine neugepflanzten Kleinbäume.
4	Hofbrunnen	Wasserführender und fester Hofbrunnen aus Stein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. fester Freilaufstall).

5 oder mehr Hofelemente: Zusatzbeitrag von 300 Fr (total 500 Fr.).

⁴⁰ Siehe dazu: <http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>



5.6.2 Trockensteinmauern und Trockensteinbauten

Beispiele

- Natursteinmauern in Weiden oder zur Abgrenzung von Parzellen resp. als Besitzungsgrenze.
- Trockensteinmauern als Grenze zwischen Weiden und Wald oder zwischen Heim- und Sömmerungsweiden.
- Trockensteinbauten als Stützmauern in terrassierten Rebbergen
- Natursteinmauern an Dolinen im Sömmerungsgebiet.
- Trockensteinbauten als Zeugnisse historischer Bewirtschaftung

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Entschädigung des Aufwandes für die Pflege der Trockensteinmauern, Verzicht auf Rationalisierung durch Entfernen der Strukturen.

Hinweis: Neuerstellung oder aufwändige Wiederinstandstellung von Trockensteinmauern können nicht über LQB unterstützt werden. Dafür sind im Rahmen von Aufwertungsprojekten Beiträge von Natur- oder Heimatschutzorganisationen möglich.

Erhebungskriterien

- Beitragsberechtigt sind intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm, maximaler Gehölzbewuchs 10%. Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und z.T. auch wünschenswert. Eine dichte Bestockung wird jedoch nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze.
- Absprache mit Revierförster bei der Pflege von Mauern entlang von Waldrändern
- Absprache mit der Gemeinde bei Mauern, die in der kommunalen Schutzverordnung als Schutzobjekt aufgeführt ist oder bei Mauern innerhalb von geschützten Hecken

Bewirtschaftungshinweise

- Vegetation so zurückhalten, dass die Mauer nicht verbuscht und nicht durch Wurzelwerk gefährdet ist. Heckensträucher entlang von Mauern müssen zurückgeschnitten werden.
- keine Herbizideinsätze oder Abflammen.
- Jährliche Pflege: Entfernen von Gehölzen und Bäumen auf Mauer, jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen.
- Für kleinere Reparaturen sind vor Ort vorkommende Steine zu verwenden.



LQ-Beiträge

- Der Beitrag ist identisch für LN und Sömmerungsgebiet.
- Bei Grenzmauern Abgeltung gemäss im Grundbuch eingetragener Unterhaltspflicht

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (Neuerstellung und aufwändige Reparaturen)	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 Fr./lm	

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Wird ein Pufferstreifen von mind. 50 cm eingehalten, können Trockensteinmauern als BFF oder als Strukturelement von BFF angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	



5.6.3 Holzlattenzäune

Beispiele

- Holzlattenzäune bei Viehweiden, entlang von Strassen und Grundstücksgrenzen
- Holzlattenzäune rund um das Hofareal
- Holzlattenzäune im Sömmerungsgebiet

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuerstellung von traditionellen Holzlattenzäunen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Unterhalt der traditionellen Holzlattenzäune, Entschädigung Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten und Verzicht auf Rationalisierung durch Entfernen der Dauerzäune.

Erhebungskriterien

- Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern (dort sind aus Sicht des öffentlichen Interesses – Jagd & Waldbau - keine festen Zäune erwünscht).
- Unbehandeltes Holz
- Kein Stacheldraht oder Maschendraht
- Unterschieden werden zwei beitragsberechtigte Zauntypen:
 - Holzzaun mit Querlatten: eine oder zwei Querlatten
 - Traditioneller Walserzaun, Steckenzaun/-hag

Bewirtschaftungshinweise

- Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen loser Querlatten)
- Vorzugsweise Holz aus lokaler Produktion verwenden

LQ-Beiträge

- Neu erstellte Holzzäune dürfen in den folgenden zwei Projektperioden nicht wieder zur Neuerstellung angemeldet werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Max. 20 Fr./lm	-
	Wiederkehrende Massnahme	2 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge		-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge		-	



5.6.4 Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen

Beispiele

- Gepflegte Brunnen und Weideträge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand
- Badewannen werden durch Holz-, Beton- oder Natursteintröge ersetzt.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Pflege der Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen oder –tröge

Massnahmenkriterien

- Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fliessendes oder stehendes Wasser.
- Nur feste Brünnen, keine mobilen Lösungen.
- Der Brunnentrog ist aus einem unbehandeltem Holzstamm oder Holzbrettern, Beton oder Naturstein gefertigt.
- Der Brunnen muss einen landwirtschaftlichen Nutzen aufweisen:
 - Viehtränke in Weiden
 - Wasserstelle in Rebbergen
 - Viehtränke oder Wasserstelle beim Hof
- Nicht im Sömmerungsbetrieb.

Bewirtschaftungshinweis

- Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen.
- Sofern nötig, werden die Brunnen regelmässig ausgemäht.
- Morast rund um den Brunnen soll vermieden werden.
- Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen.

LQ-Beiträge

- Pro Betrieb können maximal fünf Brunnen oder Tröge angemeldet werden.
- Nicht kumulierbar mit dem Element Hofbrunnen resp. Brunnen der Massnahmen 5.6.1 und 5.7.1

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	50 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge		-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge		-	



5.6.5 Umgebungspflege von Streuhütten

Beispiele

- Traditionelle Hütten in Streueflächen zur Lagerung von "Streu". Heute kaum mehr genutzt, sind sie jedoch immer noch ein kulturelles Erbe und prägen die Streueflächen massgebend.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Ausmähen der Streuhütten sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen. Entschädigung für Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes oder zumindest für dessen Unterhalt zuständig ist.
- Das Gebäude weist einen traditionellen Charakter auf.
- Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf (z.B. kein Wohnraum)
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Streuhütten müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt.
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt.

Bewirtschaftungshinweise

- Säuberungsschnitt bis direkt an die Hütte im gleichen Rhythmus wie die Bewirtschaftung der dazugehörenden Parzelle.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.

LQ-Beiträge

- Einzelbäume oder -sträucher bei Streuhütten erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.6.6 Umgebungspflege von Rebhäuschen

Beispiele

- Traditionell, auf der Rebfläche stehende Häuschen zur Lagerung von Werkzeug und Bewirtschaftungsgegenständen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Ausmähen der Rebhäuschen sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen. Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Es werden nur traditionelle, regionaltypische Rebhäuschen unterstützt, bei denen die Umgebung naturnah gepflegt wird und welche mehrheitlich rebbaulich genutzt sind (als Geräteschopf etc.). Rebhäuschen, deren Hauptnutzung nicht rebbaulich ist (als Partyraum etc.), sind von dieser Massnahme ausgeschlossen.
- Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes oder zumindest für dessen Unterhalt zuständig ist.
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Rebhäuschen müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt.
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt.
- Die Fläche der Rebhäuschen darf maximal 12 m² betragen.

Bewirtschaftungshinweise

- Säuberungsschnitt bis direkt ans Rebhäuschen.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.

LQ-Beiträge

- Der Beitrag wird nur für bestehende, traditionelle Rebhäuschen ausgerichtet.
- Einzelbäume oder -sträucher bei Streuhütten erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.

		Basisbeitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

Keine.



5.6.7 Umgebungspflege von Bienenhäuschen

Beispiele

- Selbst bewirtschaftete Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Ausmähen des Bienenhäuschens sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen, naturnahe Umgebungspflege. Entschädigung für Verzicht auf Rationalisierung.
-

Erhebungskriterien

- Festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Bienenhäuschen müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt.
- Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mind. ein Volk).
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt.
- Geeigneter Standort für Bienenhaltung mit naturnaher Umgebung, entsprechenden Strukturen (z.B. Windschutz) und Blütenangebot.

Bewirtschaftungshinweise

- Jährlicher Säuberungsschnitt bis direkt ans Bienenhäuschen.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.
- Regelmässiges Blütenangebot (z.B. Blumenwiesen, Wildbeerensträucher, Weidearten) in der nahen Umgebung pflegen und gewährleisten

LQ-Beiträge

- Einzelbäume oder -sträucher bei Bienenhäuschen erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme		-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.6.8 Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen

Beispiele

- Traditionell genutzte Maiensässe als Zwischenstufe zwischen Heim- und Alpbetrieb

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Naturnahe Umgebungspflege der traditionellen Maiensässe sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen, Aufrechterhalten der landwirtschaftlichen Nutzung.

Erhebungskriterien

- Traditionelles Maiensäss-Siedlung mit Wohnbereich / Herdstelle und Stall in der Maiensässstufe (Entweder als zwei Gebäude, oder kombiniert in einem).
- Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes oder zumindest für dessen Unterhalt zuständig ist.
- Das Gebäude weist einen traditionellen Charakter auf.
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Gebäude müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt und die Gebäude lassen sich sachgemäss nutzen.
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt. Keine ungenutzten Maschinen, Schrott etc.
- Das Maiensäss wird mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt
- Maienberge sind von den Projektträgerschaften vor Projektstart zu bezeichnen.

Bewirtschaftungshinweise

- Säuberungsschnitt bis direkt an die Hütte im gleichen Rhythmus wie die Bewirtschaftung der dazugehörigen Parzelle.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.
- Die Gebäude werden regelmässig unterhalten.

LQ-Beiträge

- Einzelbäume oder -sträucher bei Maiensässen erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.
- Der Beitrag wird nur für bestehende, traditionelle Maiensässe ausgerichtet.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

keine



5.7 Sömmerung

5.7.1 Attraktive Alpsiedlungen

Beispiele

- Die alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild der Alpen sowie das Image der Alpwirtschaft.
- Auf die sogenannte Stofelordnung (Umgebungspflege direkt um die Alpsiedlungen/-zimmer) wird im Kanton SG besonderen Wert gelegt. Diese ist umso aufwändiger je mehr Tiere regelmässig in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen gemolken oder eingestallt werden.
- Erholungssuchenden wird das ungestörte Verweilen im Bereich der Alpsiedlungen oder an Aussichtsplätzen ermöglicht.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Jährliche Zusatzaufwände zur Pflege und attraktiven Gestaltung der Umgebung der Alpgebäude

Erhebungskriterien

- Diese Massnahme ist für jeden einzelnen alpwirtschaftlich genutzten Alpbetrieb (mindestens aus Hütte und Stall bestehend) einer Alp anrechenbar.
- Als Grundvoraussetzung müssen neben den **Bedingungen für die Sömmerungsbeiträge** folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - "Ordnung" auf dem Alpbetrieb: keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterial; keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete etc.
 - Saubere Vorplätze
 - Keine Verunkrautung der Flächen in Hüttennähe (z.B. Blackenläger) durch regelmässige Weidpflege und Unkrautbekämpfung durch Mähen oder Einzelstockbehandlung
 - Düngerlagerung nahe beim Alpgebäude, Miststock auf der Mistplatte
- Beitragsberechtigt sind lediglich Elemente, die bereits umgesetzt sind.
- Die Trägerschaften können die Liste eingrenzen.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Alpbetriebe können während der Projektzeit einzelne Elemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.
- Sach- und sinngemässe Pflege und Erhalt der Elemente

Liste Elemente attraktive Alpsiedlungen/-zimmer

Nr.	Elemente	Mindestanforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Grossviehplätze in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen, z.B. zum Melken oder regelmässigen Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht)



2	Brunnen	Sauberer, Wasser führender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpgebäude
3	Lawinenschutzkegel	Verbauungen aus Natursteinen
4	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mind. 20 m
5	Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit zum Verweilen
6	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mind. 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestellten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 0935 angemeldet

LQ-Beiträge

- Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutztem Stall mit eigener Gebäudenummer.
- Elemente Nr. 2 bis 6 können nur einfach gezählt werden.
- Der Beitrag der angemeldeten Elemente kann nicht mit Beiträgen für Massnahmen wie Einzelbäume (5.7.6), Trockensteinmauern (5.7.2) etc. kumuliert werden. Ausnahme: Element ausgezäunte Heuwiese kann mit Trockenmauer resp. Holzlattenzaun kumuliert werden.
- Der Beitrag ist pro Alpsiedlung einmal anwendbar.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme <ul style="list-style-type: none"> • Element 1 • Elemente 2 bis 7 	50 - 150 Fr./Stall ⁴¹ 50 Fr./Element	

⁴¹ Fr. 50.- pro kleinem Stall (< 30 regelmässig genutzte Grossviehplätze)
 Fr. 100.- pro mittlerem Stall (ab 30 regelmässig genutzte Grossviehplätzen)
 Fr. 150.- pro grossem Stall (ab 60 regelmässig genutzte Grossviehplätzen)

Grossviehplatz: Tierplatz umgerechnet nach GVE in Grossviehplätze.



5.7.2 Trockensteinmauern

Analog LN siehe Massnahme 5.6.2 „Trockensteinmauern und Trockensteinbauten“

5.7.3 Holzlattenzäune

Analog LN siehe Massnahme 5.6.3 "Holzlattenzäune"

5.7.4 Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern

Beispiele

- Offene Wasserfläche von naturnahen Stillgewässern, Tümpeln und Quellaufstößen durch einmalige Sanierungen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder öffnen
- Dem Einwachsen durch Gehölze und der Verunkrautung entgegenwirken
- Ufervegetation durch Auszäunen vor zu starker Beweidung schützen

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern, Auslichtung der Uferbereiche
- **Wiederkehrende Pflegemassnahme:** Auszäunung wertvoller Uferbereiche der Kleingewässer, Offenhaltung der Wasserfläche und damit Erhalt des Landschaftscharakters

Hinweis: Die Neuschaffung eines Kleingewässers wird im Sömmerungsgebiet nicht über LQB unterstützt. Finanzierung über Dritte ist jedoch möglich.

Erhebungskriterien

- Das Kleingewässer weist eine offene Wasserfläche auf
- Das Kleingewässer und die Verlandungszonen als ökologisch vielfältige Übergangszonen werden ausgezäunt und damit vor starker Beweidung und Tritt geschützt. Benachbarte, vernässte Landschaftspartien (Streuflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden.
- Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist der Trägerschaft ein Gesuch mit einer Kostenschätzung zu einzureichen.
- Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle ist die Gemeinde). Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAÖL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF.

Bewirtschaftungshinweise

- Der Verlandung und dem Einwachsen der Gewässer kann durch Entfernung von Wasserpflanzen mittels Rechen, Entbuschen und Ausmähen der Uferbereiche entgegengewirkt werden.
- Invasive Neophyten um das Kleingewässer werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.



LQ-Beiträge

- Der wiederkehrende Beitrag bemisst sich nach der Länge des Zauns, der für die Auszäunung des Kleingewässers und der Uferbereiche benötigt wird
- Der Beitrag ist nicht mit GAÖL-Beiträgen kumulierbar, sofern dieselbe Leistung (Abzäunen der Feuchtflächen) auch Auflage des GAÖL-Vertrags ist.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (Neuerstellung)	Kein Beitrag	-
	Einmalige Massnahme (Sanierung)	Nach Aufwand ⁴²	-
	Wiederkehrende Massnahme	CHF 1.-/lm ⁴³	-

⁴² bis max. Fr. 1000.- pro Objekt

⁴³ Pro Laufmeter Zaun.



5.7.5 Waldweiden im Sömmerungsgebiet

Beispiele

- Als Waldweide genutzte Waldteile mit Deckungsgrad zwischen 20% und 55%.

Beitragsberechtigte Umsetzung im Rahmen LQB

- **Einmalige Massnahme:** Offenhaltung und Pflege der Waldweide

Erhebungskriterien

- Voraussetzung für diese Massnahme ist, dass die beweidbare Fläche in Zusammenarbeit resp. mit Zustimmung des Revierförsters bereits ausgeschieden wurde.
- Die Fläche weist einen Deckungsgrad von 20-55% auf, befindet sich innerhalb der Besitzgrenzen der Alp und wird vom Revierförster im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojekts als Weidewald bezeichnet
- Es gelten die Vorschriften gemäss DZV⁴⁴ über Biodiversitätsförderflächen, Typ "Waldweiden".
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- In Absprache mit dem Förster werden geeignete Pflegemassnahmen für die gesamte Projektdauer festgelegt, um den Waldweide-Charakter und die Bestockungsdichte der bezeichneten Fläche zu erhalten oder zu verbessern (Fläche kann dazu in Bewirtschaftungseinheiten unterteilt werden):
 - Angepasstes Weidemanagement
 - Pflege der Verjüngung
 - Offenhaltung
 - Freihalten von Problempflanzen
 - Gezielte Auslichtungsschläge

Die auszulichtenden Weidewaldpartien und die zu schlagende Holzmenge werden vom Revierförster jährlich festgelegt. Die Holzzeichnung erfolgt durch den Revierförster. Die Schlagausführung erfolgt in Absprache mit Revierförster, der Bewirtschaftungsaufgaben erlassen kann.

- Der Revierförster legt die Beitragshöhe aufgrund der vereinbarten Pflegemassnahmen für die betroffene Fläche fest.
- Der Projektträgerschaft ist ein Gesuch mit der bezeichneten Fläche, den vereinbarten Massnahmen und den festgelegten Beiträgen einzureichen.

Bewirtschaftungshinweise

- Auslichtungsschläge mit Pflicht zur Schlagräumung können je nach Grösse der Flächen auf ein oder mehrere Jahre innerhalb der Projektperiode verteilt werden. Sie sind unter Beachtung der Nachhaltigkeit periodisch zu wiederholen, um den halboffenen Landschaftscharakter zu erhalten. Innerhalb der Auslichtungsflächen muss die Verjüngung gewährleistet sein.
- Flächen und Massnahmen sind, wo vorhanden im Betriebsplan festzuhalten (für Alpen mit >50 ha Waldbesitz obligatorisch).
- Der minimale Deckungsgrad von 20% darf nicht unterschritten werden. Der Revierförster kann daher Bewirtschaftungsaufgaben zwecks Verjüngung festlegen.
- Ausführung der Holzerei ausserhalb Alpzeit
- Im Normalfall muss eine Feinräumung des Astmaterials vom Alpbetrieb übernommen werden. Sowohl bei der Grobräumung durch den Unternehmer als auch bei der Feinräumung durch die Alpbewirtschafter müssen die Äste zu Haufen geschichtet werden und dürfen nicht verbrannt werden.

⁴⁴ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 4.1.



LQ Beiträge

- Die vom Förster berechneten Aufwände für die vereinbarten Massnahmen können einmalig oder über die verbleibende Projektdauer gemittelt und jährlich ausbezahlt werden.
- Wurden die vereinbarten Massnahmen bis Ende der Projektdauer nicht wie vereinbart ausgeführt, werden die bereits ausbezahlten Beiträge zurückgefordert.
- Für die Durchforstungen, die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (Forstamt, Naturschutz, ...), werden keine LQ-Beiträge entrichtet.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ⁴⁵	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

⁴⁵ bis max. 50 Fr./ m³ geschlagenem Holz und bis 2 Fr./a (**Nettoweidefläche**) pro Jahr für übrige Massnahmen



5.7.6 Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe

Beispiele

- Markante, freistehende Einzelbäume (Ahorn, Buche, Föhre, Lärche, Arve oder weitere standortgerechte Baumarten) in Alpsiedlungsnähe, die wenig bestockt sind
- Markanter Baum (z.B. Wettertanne) mit Schutzfunktion für das Vieh

Beitragsberechtigige Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahmen:** Erhalt der Gehölze, eventuell Weideschutz, Freistellen durch Entfernen von Sträuchern oder Ausmähen

Erhebungskriterien

- Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume (siehe auch Artenliste unter 5.1.1 Einheimische Feldbäume).
-
- Stehen höchstens 100m von der Alpsiedlung (gemäss Definition unter 5.7.1 Attraktive Alpsiedlungen)
- Nur in Bereichen der Alp, die wenig bestockt sind (<20%)
- Mindestmasse für anrechenbare Einzelbäume: mind. 14 cm Stammumfang (= BHD⁴⁶ 4.5 cm), Stammhöhe ca. 1.6 m (Lichtraumprofil⁴⁷).
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar.

Bewirtschaftungshinweise

- Jungbäume müssen gegen Vieh- und Wildverbiss geschützt werden.

LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (Neuanpflanzung)	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	30 Fr./Stk.	

⁴⁶ Der Brusthöhendurchmesser (BHD) bezeichnet den Stammdurchmesser auf Brusthöhe (ca. 130 cm ab Boden).

⁴⁷ Lichtraumprofil = Freiraum zwischen den untersten Ästen und dem Boden



5.7.7 Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen

Beispiele, Funktion

- Historische Wege als Zeitzeugen in der Landschaft
- Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen, tragen zur Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Landschaft bei

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Pflege und Erhalt der Wege, Unterhalt, Entschädigung für Zusatzaufwand.

Erhebungskriterien

- Folgende Wege sind beitragsberechtigt:
 - Historische Wege gemäss IVS
 - Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen und regelmässig für das Verschieben der Herde genutzt werden sowie einen überdurchschnittlichen Unterhaltsaufwand (Lawinenräumung, Absturzsicherung, Holzbrücken etc.) verlangen. Ob die angemeldeten Viehtriebwege diese Kriterien erfüllen, ist nach der ersten Erfassungsphase von der Projektträgerschaft zu überprüfen. Keine reinen Walderschliessungen.
- Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen im Sömmerungsgebiet
- Sie bleiben während der Projektdauer in ihrer vollständigen Länge erhalten und sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten oder finanziell unterstützt⁴⁸. Wege, die in den letzten 8 Jahren Sturkturverbesserungsbeiträge erhalten haben oder über Projekte verbessert wurden, sind nicht beitragsberechtigt.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Beitragsempfänger verpflichten sich zu einem regelmässigen Unterhalt.

LQ-Beiträge

- Nicht kumulierbar mit der Massnahme 5.7.12 "Fehlende Erschliessung" oder 5.7.8 "Auszäunen von Wanderwegen"

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	0.30 Fr./lm	-

⁴⁸ Es darf keine Ausdehnung der Unterhaltungspflicht auf den Bewirtschafter stattfinden, wo die Zuständigkeit für den Unterhalt der Wanderwegnetze bei Kanton und den Wanderwegorganisationen liegt.



5.7.8 Auszäunen von Wanderwegen

Beispiele, Funktion

- Durchgehend begehbare und gepflegte Wanderwege fördern das Landschaftserlebnis

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Zusatzaufwand durch da Auszäunen während der Alpzeit.

Erhebungskriterien

- Offizielle Wanderwege gemäss kantonalem Inventar für Langsamverkehr.
- Nur durch Weiden führende, über die gesamte Weidezeit ausgezäunte Abschnitte. Keine Abschnitte im geschlossenen Wald.
- Es können nur jene Abschnitte angerechnet werden, die ausgezäunt sind.
- Keine Erschliessungs- oder Güterstrassen, welche aufgrund ihrer Funktion resp. Befahrbarkeit sowieso ausgezäunt werden müssen.
- Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen im Sömmerungsgebiet.
- Sie sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Auszäunung erfolgt ohne Stacheldraht.

LQ-Beiträge

- Nicht kumulierbar mit der Massnahme 5.7.12 "Fehlende Erschliessung" oder 5.7.7 "Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen".

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	0.30 Fr./ lm ⁴⁹	-

⁴⁹ Pro Laufmeter ausgezäunter Wanderweg.



5.7.9 Lange Weideruhezeiten

Beispiele, Funktion

Die Bewirtschaftungstradition der Alpen im Kanton SG umfasst oft zwei Stufen: Voralp und Hochalp. Die Voralpen werden im Sommer zweimal beweidet, nämlich vor und nach der Beweidung der Hochalpen. Als Folge davon bereichern während der Weideruhezeit von mehreren Wochen farbig blühende Weiden das Landschaftsbild.

Einzelne Alpen sind inzwischen zu einer Ganzsömmerung übergegangen, was einer Intensivierung gleichkommt.

Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftungstradition und der Erhalt des damit verbundenen vielfältigen Landschaftsbildes.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungstradition, Entschädigung Ertragsausfall, Verzicht auf Intensivierung (Ganzsömmerung)

Erhebungskriterien

- Diese Massnahme wird nur auf traditionellen Voralpen und nur auf der beweidbaren Fläche gewährt
- Nur für Flächen unterhalb von 1400 m ü.M. mit mindestens zwei Nutzungen pro Saison (d.h. wo eine Intensivierung überhaupt in Frage kommt)
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- Die Ruhezeit auf Voralpen beträgt mindestens 6 Wochen (Ausnahmeregelung für frühe Wintereinbrüche)
- Bewirtschafter zeichnet entsprechende Flächen auf einem Plan ein

Bewirtschaftungshinweise

- Die Fläche muss frei von Problempflanzen gehalten werden (insbesondere Adlerfarn)

LQ-Beiträge

- Der Beitrag wird für die Nettoweidefläche entrichtet

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	40 Fr./ ha	-



5.7.10 Gemischte Herden

Beispiele, Funktion

- Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schaf-
rassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpwie-
den aus.
- Verschiedene Tiere bereichern das Landschaftserlebnis und das Mitführen von
Senntumsziegen gehört zur Tradition rund um den Alpstein und in den Churfürsten.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Alternierendes oder gleichzeitiges Weiden der
Tiere

Erhebungskriterien

- Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und/oder Schafen (ausschliesslich
Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen: Engadiner Schafe,
Skudden und Heidschnucken, insbesondere Graue Gehörnte Heidschnucke)
- mindestens 2 Tiergattungen
- Gleichzeitige oder alternierende Beweidung der Flächen

LQ-Beiträge

- Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (i.d.R. Rindvieh) ausbe-
zahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST
- Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen resp. die unter dieser Massnahme
angemeldeten NST müssen über die Projektdauer mindestens erhalten bleiben

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./ NST	-



5.7.11 Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden

Beispiele, Funktion

- Zurückdrängen von Gehölzen (Bsp. Grünerle) auf Flächen, die aus landschaftlicher und alpwirtschaftlicher Sicht offen gehalten werden sollen oder die den Zugang zu weiteren Weideflächen gewährleisten.
- Keine "künstliche" Offenhaltung von grossflächig nicht mehr bewirtschafteten Flächen

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Entschädigung für den Aufwand für Entbuschung, Räumung und jährliche Nachpflege zur langfristigen Offenhaltung der Landschaft und dem Erhalt der Weidefläche (maximal während einer Projektperiode)

Erhebungskriterien

- **Für diese Massnahme ist ein Gesuch (mit genauem Lageplan, Aufwandschätzung, etc.) ans LWA zu stellen. Das LWA prüft das Gesuch, holt Stellungnahmen beim KFA und ANJF ein und legt die Massnahmen sowie den Beitrag fest.**
- Die behandelten Flächen müssen mindestens während der gesamten laufenden Vertragsdauer offen und frei von Problempflanzen gehalten und beweidet werden. Behandelte Flächen dürfen nach Abschluss der Vertragsdauer mindestens 16 Jahre nicht wieder für diese Massnahme angemeldet werden.
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- Kein Beitrag nach grossflächiger Bewirtschaftungsaufgabe oder vernachlässigter Weidepflege (Ausnahmeregelung ev. bei Bewirtschafterwechsel)
- Die Fläche ist nicht als Wald ausgemessen.

Bewirtschaftungshinweise

- Es können Bewirtschaftungsauflagen an die Beitragszusicherung geknüpft werden.
- In steilen Lagen ist das Erosionsrisiko zu beachten.
- Der Rückschnitt im Vorsommer schwächt die Pflanzen bedeutend stärker als im Herbst.
- Das Schnittgut kann an geeigneten Stellen gehäufnet werden.
- Geeignete Terrassen für Beweidung und Offenhaltung dieser Flächen sind Ziegen und gewisse Schafrassen (Engadinerschafe, Skudden und Graue Gehörnte Heidschnucken)
- Hinweis: Es wird keine vollständige Räumung der Fläche angestrebt. Einzelne wertvolle Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Bäume). Ggf. ist ein Weideschutz zu gewährleisten.



LQ-Beiträge

- Das LWA legt die beitragsberechtigten Kosten fest (bis maximal Fr. 120.-/a). Der LQ-Beitrag entspricht maximal 50% der beitragsberechtigten Kosten (= maximal Fr. 60.-/a).
- Das Zurückdrängen von Gehölzen ist ein langfristiges Unterfangen, das regelmässig über mehrere Jahre ausgeführt werden muss. Der Beitrag kann einmalig oder über die verbleibende Projektdauer gemittelt jährlich ausbezahlt werden.
- Wurde die Entbuschung der Fläche bis Ende der Projektdauer nicht wie vereinbart ausgeführt, werden die Beiträge zurückgefordert.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ⁵⁰	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

⁵⁰ Bis 50% der beitragsberechtigten Kosten von maximal Fr. 120.-/a.



5.7.12 Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben

Beispiele, Funktion

- Alpen ohne fahrbare Erschliessung oder Seilbahn sind deutlich aufwändiger zu bewirtschaften. Sie sind jedoch Zeugen einer traditionellen Bewirtschaftung und eine landschaftliche Besonderheit. Die Wege sind zudem attraktiv für Wanderer.
- Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung und somit die Offenhaltung der Landschaft, wo keine fahrbare Erschliessung möglich ist.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand der Bewirtschaftung nicht erschlossener Alpen

Erhebungskriterien

- Alp ohne Erschliessung durch fahrbare Zufahrt. Diese sind vor Projektstart resp. vor der ersten Erfassungsphase von der Projektträgerschaft zu bezeichnen.
- Die Massnahme kann pro Alp mehrfach angewendet werden (pro Einzelalpbetrieb), wenn zur gesamten Alp keine Zufahrt besteht.
- Fehlt die Zufahrt zu einem einzelnen Betrieb innerhalb einer eigentlich erschossenen Alp, kann die Massnahme von diesem einzelnen Betrieb angemeldet werden, sofern die Alpsiedlung mindestens aus Hütte und Stall besteht und vom Alppersonal bewohnt wird.
- Als Messgrösse für Distanz und Höhendifferenz gilt der Abschnitt vom Fahrwegende resp. von der Kopfstation der Seilbahn bis zum Alpgebäude (Hauptstafel).
- Die Wege bleiben während der Projektdauer in ihrer vollständigen Länge und ursprünglichen Art erhalten (kein Ausbau zu Fahrstrasse, kein Festbelag etc.).
- Die Wege sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

LQ-Beiträge

- Nicht kumulierbar mit der Massnahme 5.7.7 "Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen" oder 5.7.8 "Auszäunen von Wanderwegen"

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	0.60 Fr./lm	Fr. 100.- pro 100 m Höhendifferenz



5.7.13 Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen

Beispiele, Funktion

- Im Sömmerungsgebiet werden Weiden und Wege nach Steinschlägen, Murgängen, Lawinen etc. von Steinen gesäubert. Diese werden je nach Exposition vor Ort zu Lesesteinhaufen, Steinwällen oder Steinterrassen aufgeschichtet.
- Steinhaufen, Lesesteinwälle und Steinterrassen sind wertvolle Strukturelemente und tragen zur ökologischen und landschaftlichen Vielfalt bei.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege von Lesesteinhaufen, Lesesteinwällen oder Steinterrassen

Erhebungskriterien

- Weiden im Einzugsgebiet von Steinschlag, die intakte Lesesteinstrukturen aufweisen, werden bei der Erfassung auf einem Plan/GIS eingezeichnet
- Die Lesesteinstrukturen sind frei von Gehölzen (max. 10% Bewuchs) und bleiben während der Projektdauer mindestens in ihrer Qualität erhalten
-

Bewirtschaftungshinweise

- Wiederaufbau von zerfallenen Stücken, Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen durch regelmässiges Aufschichten von neuen Steinen
- Nur lokal vorkommende Steine verwenden
- Vegetation so zurückhalten, dass Lesesteinelemente nicht verbuschen
- kein Herbizideinsatz oder Abflammen

LQ-Beiträge

- Der durchschnittliche jährliche Aufwand zur Pflege der Lesesteinstrukturen auf der eingezeichneten Fläche wird abgeschätzt und mit Fr. 28.-/h entgolten. Damit ist nicht der Aufwand für die allgemeine Weidpflege gemeint, sondern nur die effektive Pflegeleistung an den Lesesteinelementen und das damit verbundene Steine „lesen“.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	Nach Aufwand ⁵¹	-

⁵¹ Fr. 28.- pro Stunde Pflegeaufwand bis max. 500 Fr. pro Alp.



5.7.14 Wildheunutzung

Beispiele

- Wildheuflächen sind wertvolle Biotop (Trockenwiesen) und Landschaftselemente.
- Das Fortführen dieser traditionellen Bewirtschaftungsform und deren Beitrag zur landschaftlichen Vielfalt im Sömmerungsgebiet soll durch LQB unterstützt werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** traditionelle Nutzung der Wildheuflächen

Erhebungskriterien

- Die Wildheufläche nicht LN.
- Traditionelle Heufläche im Sömmerungsgebiet, die entweder nicht befahrbar ist oder eine Hangneigung von über 50% aufweist
- Die Flächen werden nicht beweidet.
- Vergandete Flächen sind vorher zu Entbuschen
- Fläche wird jährlich frühestens ab Mitte Juli geschnitten
- Keine Düngung
- Die möglichen Gebiete sind vorgängig von der Trägerschaft zu bezeichnen und dem LWA einzureichen.

Bewirtschaftungshinweis

- Schonende Mahd mit Balkenmäher oder Sense. Nicht erlaubt ist der Einsatz von Motorsensen (Faden- und Scheibenmäher).
- Das Schnittgut muss im getrockneten Zustand abgeführt werden. Der Bau von Tristen für das Wild ist in Absprache mit dem ANJF möglich
- Ein gewisser Anteil an Kleinstrukturen wie Büsche, Felsblöcke, Steinhäufen, aber auch Ameisenhäufen ist zu fördern
- Problempflanzen sind zu bekämpfen

LQ-Beiträge

- Es ist eine Kombination mit GAÖL möglich, wenn die Fläche die entsprechenden Auflagen für eine Magerwiese erfüllt.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	Fr. 17.- / a (<i>provisorisch!</i>)	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

		Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge		-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge		-	



6 Ansätze für Aufwände

Die Aufwandsentschädigungen für sämtliche Massnahmen richten sich grundsätzlich nach den folgenden Ansätzen der ART (früher FAT)⁵². Die folgende Liste gibt eine kurze Übersicht von möglichen Ansätzen:

Nr.	Beschreibung	Ansatz	Masseinheit
Arbeitsstunden			
1	Stundenansatz gemäss Richtlinien BLW	28.00	Fr./h
Ertragsentschädigungen			
2	Ertragsausfall auf LN	20- 40	Fr./a
3	Ertragsausfall in der Sömmerung	5 - 10	Fr./a
Maschinenentschädigungen			
4	Traktor (60 KW, 74-87 PS)	48.00	Fr./h
5	Forstraktor (150 PS mit Winde etc.)	107.00	Fr./h
6	Motormäher	9.70	Fr./a
7	Einachser	16.50	Fr./h
8	Weitere gem. Maschinenkosten ART		
Materialentschädigung			
9	Gegen Vorweisung der Kaufquittung		

⁵² Eine vollständige Auflistung aller Ansätze ist auf der Internetseite von Agroscope zu finden. ART Bericht zu den Maschinekosten 2013: <http://www.agroscope.ch/publikationen/einzelpublikation/index.html?pubdownload=NHZLpZeg7t,lnp6i0NTU042i2Z6ln1acy4Zn4Z2rZpnG3s2Rodeln6h1d317e4KNn.aknp6V2tTljKbXoKimjZ2Wm5SliKfo>



7 Nicht unterstützte Massnahmen

In diesem Kapitel werden einige Massnahmen aufgezeigt, welche leider nicht mit LQB unterstützt werden können. Sie wird im Verlauf der Pilotprojekte und mit zunehmenden Projektprüfungen durch das BLW weiter erweitert und aktualisiert.

Hinweis: Für verschiedene hier aufgeführte, nicht beitragsberechtigte Massnahmen gibt es andere Fördertatbestände, die für deren Umsetzung zur Verfügung stehen. Sofern es sich um Fördertatbestände von Bund und Kanton handelt sind diese in der Spalte "Begründung für Nichtunterstützung durch LQB" erwähnt.

Nr	Massnahme	Beschreibung, Beispiele	Begründung für Nichtunterstützung durch LQB
1	Bergackerbau	Bergackerbau analog den Pilotprojekten des BLW im Kanton Graubünden.	Bergackerbau hat im Kanton St.Gallen keine Tradition und wird daher nicht speziell gefördert. Es ist jedoch eine generelle Förderung des mittlerweile seltenen Ackerbaus vorgesehen, welcher auch für höhere Lagen gilt. Ein möglicher Bergackerbau muss sich daher mit den gleichen Beiträgen behaupten, wie der Ackerbau im Talgebiet.
2	Rastplätze, Ruheplätze, etc.	Rastplätze mit Bänken, Feuerstelle, oder ähnlichem.	Das Ausscheiden und der Unterhalt von Rastplätzen ist Aufgabe der Gemeinden. Zudem ist die dadurch gebrauchte Fläche nicht mehr in der landwirtschaftlichen Produktion. Massnahmen, die mit einem permanenten Bewirtschaftungsverzicht verbunden sind, können nicht mit LQB unterstützt werden.
3	Unterhalt und Zugänglichkeit von Wanderwegen.	Unterhalt Wanderwege, Zauntreppen, Drehkreuze, etc.	Dies ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinden. Zudem gibt es keinen Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion.
4	Pflege von Naturschutzflächen	Moorpflege, Trockenwiesen, etc.	Die Pflege dieser Flächen stellt ein Fördertatbestand der DZV (Biodiversitätsförderflächen) oder des kantonalen GAöL dar. Entsprechend ist eine zusätzliche Förderung im Rahmen von LQB nicht möglich. Jedoch können Aufwertungen von Naturschutzflächen im Rahmen von einmaligen Massnahmen gefördert werden (vgl. Kapitel 5.5.1).
5	Uferränder	Vgl. Typ Uferwiese gemäss DZV.	Die Pflege dieser Flächen stellt ein Fördertatbestand der DZV (Biodiversitätsförderflächen) oder des kantonalen GAöL dar. Entsprechend ist eine zusätzliche Förderung im Rahmen von LQB nicht möglich.



Nr	Massnahme	Beschreibung, Beispiele	Begründung für Nichtunterstützung durch LQB
6	Beiträge für hörnertragende Tiere	Stichwort "Hörnerfranken"	Hörnerfreie Tiere sind aus Sicherheitsüberlegungen verbreitet. Es sollen hier keine gegenteiligen Anreize geschaffen oder hörnerlose Rassen resp. Genotypen benachteiligt werden.
7	Bekämpfung Problempflanzen	Invasive Neophyten, Unkräuter, etc.	Die Neophytenbekämpfung wird bereits durch verschiedenste Anstrengungen bekämpft. Nach Rückmeldung des BLW ist sie deshalb nicht als eigenständige Massnahme möglich, jedoch kann sie als Bewirtschaftungsanforderung von anderen Massnahmen definiert werden.
8	Gestaffelte Mähnutzungen	Mähweiden, gestaffelte Nutzung von Mähwiesen, etc.	Eine solche Nutzung ist nicht kontrollierbar. Zudem hängt sie stark von witterungsbedingten Einflüssen ab, welche nicht gesteuert werden können.
9	Kleinstrukturen gemäss ÖQV	Asthaufen, Nistkästen, Holzbeigen, etc.	Kleinstrukturen werden bereits durch die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II abgedeckt (Wegleitung des BLW folgt im Frühling 2014). Bestimmte Elemente daraus können auch bei den LQB Anwendung finden (z.B. Trockenbiotop, Hochstammobstbäume).
10	Förderung alter einheimischer Kulturrassen	Toggenburger Ziegen, Appenzeller Ziegen, Grauvieh Blüem, Gurt, Appenzeller Spitzhauben, etc.	Eine spezifische Förderung von einzelnen Tierrassen über LQ Beiträge wird vom BLW in allen Projekten grundsätzlich abgelehnt. Einerseits sollen über die LQ Beiträge keine neuen Tierbeiträge geschaffen werden. Andererseits ist die Abgrenzung der förderungswürdigen Tierrassen schwierig. Bemerkung: Die Erhaltung von Schweizer Rassen kann in Projekten gemäss Art. 23 der Tierzuchtverordnung unterstützt werden.
11	Weidende Tiere	Beiträge für die Weidehaltung	Beiträge für weidende Tiere im Rahmen von LQB-Projekten werden vom BLW nicht bewilligt. Die Weidehaltung wird durch RAUS ausreichend honoriert.
12	Feste Weideumzäunungen	Analog Kanton SH.	Keine ersichtliche Beitragsberechtigung, da es sich z.B. bei Mutterkuhbetrieben und grundsätzlich benötigte Infrastrukturen handelt.
13	Pflege entlang von Waldrändern	Beitrag pro Laufmeter Waldrand, der an die eigenen Flächen grenzt.	Im voralpinen Gebiet entspricht es der Standardituation, dass sehr viele Wald die bewirtschafteten Flächen umgibt. Deswegen alleine wird ein eigener Beitrag als nicht als verhältnismässig eingestuft. Stattdessen sollen gezielte Aufwertungen ermöglicht werden (siehe entsprechende



Nr	Massnahme	Beschreibung, Beispiele	Begründung für Nichtunterstützung durch LQB
			Massnahme Waldrandaufwertungen). Analog dazu können wertvolle Waldränder aus dem GAöL Beiträge erhalten.
14	Bewirtschaftung von blumenreichen Wiesen ohne BFF	Flächenbeitrag für solche Flächen, wenn zwar Q2 erfüllt ist, aber keine Anmeldung gemacht wurde (wegen Schnitzeitpunkt)	Es handelt sich dabei um ein Anliegen, das über die Schiene Vernetzungsprojekte gelöst werden kann (früherer Schnitzeitpunkt). Das LWA möchte hier keine Konkurrenzsituation zu BFF und insbesondere den Vernetzungsprojekten schaffen.
15	Vielfältiger Futterbau	"Mosaikartige Gliederung von Grünlandflächen"	Grünlandbewirtschaftung hängt vom Standort und dem Wetter ab. Für alle entsprechenden Flächentypen gibt es bereits Beiträge in der DZV. Mit einem solchen Beitrag kann kein Anreiz zu einem vielfältigeren Futterbau gegeben werden. Das LWA stuft diese Beiträge deshalb als nicht Zielgerichtet ein.
16	Anhaupt	Grünflächen am Ackerrand	Landschaftliche Relevanz fraglich. Das LWA stuft diese Beiträge deshalb als nicht Zielgerichtet ein.
17	Intakte Reblandschaft	Analog Kt. SH.	Keine konkrete Leistung hinter dem Beitrag ersichtlich. Im Gegensatz zu den Ackerkulturen kann für Dauerkulturen auch nicht von einer Anreizwirkung gesprochen werden. Das LWA stuft diese Beiträge deshalb als nicht Zielgerichtet ein.
18	Pflege von ausgedehnten Weihern und Seen	Grossflächige Objekte, welche unter eigenen Flächencode ausgedehnt sind.	Uferbereiche können bereits bei BFF angemeldet werden. Dies ist bei den stehenden Kleinstgewässern nicht gegeben. Für Sanierungen sind zudem aufwändige Projekte nötig, für welche andere Finanzierungsquellen gefunden werden können (z.B. Fonds Landschaftsschutz Schweiz, etc.).
19	Pflege von Fliessgewässern	Laufmeterbeitrag für alle angrenzenden Fliessgewässer	Starke Überschneidung mit dem BFF Typ Uferwiese, welcher im Zug der Revision des neuen GschG erstellt wurde. Der Unterhalt der Fliessgewässer ist wiederum im WBG vorgeschrieben.



Nr	Massnahme	Beschreibung, Beispiele	Begründung für Nichtunterstützung durch LQB
20	Wildtier-freundliche Äsungsflächen	Stehenlassen von Ackerkulturen als Äsungsflächen im Winter	Von allen Projekten abgelehnt. Zudem ist für die wenigen Fälle eine Förderung über das ANJF möglich.
21	Wiederbelebung kleiner Kiesabbau-stellen		Landwirtschaftlicher Bezug nicht gegeben. Dauerhaftigkeit der Massnahme nicht gegeben, da fehlende Nutzung.
22	Erhalt von alten Terrassen-strukturen	z.B. alte Terrassen für den Bergackerbau	Traditionelle Ackerterrassen sind nicht abgrenzbar zu sonstigen terrassierten Flächen. Eine einheitliche und saubere Handhabung der Massnahme ist somit nicht möglich.
23	Weidetore, Zauntritte, kl. Holzbrücken		Die nötige Qualität dieser Elemente zu beschreiben ist nicht möglich. Zudem ist eine sinnvolle Kontrolle nicht möglich. Der Unterhalt der Wanderwege ist zudem grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Somit fällt auch eine Vielzahl der angesprochenen Strukturen darunter.
24	Umgebungs-pflege von Weideställen / Gaden	Analog Streuehütten	Sehr problematische Massnahme, da keine Abgrenzung zwischen dem Idealtypus und sämtlichen anderen "Gaden" möglich ist.
25	Div. Elemente Hofareal resp. Alpsiedlung		LWA hat eine Positivplanung der möglichen Elemente gemacht, da es eine Vielzahl von eingereichten Elementen als problematisch angesehen hat. Auch im Hinblick auf eine nicht-landwirtschaftliche Betrachtung wären hier diverse Punkte nicht vertretbar.



8 Kombination von LQB mit weiteren Beitragsmöglichkeiten

Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, wie die verschiedenen Beitragsmöglichkeiten miteinander kombiniert werden können.

8.1 Beispiel Hochstammfeldobstbäume

Objektyp	Hochstammobstbäume, BFF QI	Hochstammobstbäume, BFF QII
Bemerkung	Meist Einzelbäume, Obstgärten möglich. Keine Zurechnungsfläche oder Strukturelemente nötig.	Obstgärten mit einer Dichte von mind. 30 Bäumen pro Hektare inkl. Zurechnungsfläche oder Strukturelemente.
Biodiversitätsbeitrag QI	15 Fr./Baum	15 Fr./Baum
Biodiversitätsbeitrag QII	-	30 Fr./Baum
Vernetzungsbeitrag	5 Fr./Baum	5 Fr./Baum
Landschaftsqualitätsbeitrag	10 Fr./Baum	10 Fr./Baum
Total:	30 Fr./Baum	60 Fr./Baum

8.2 Beispiel Hecken, Feld- und Ufergehölze

Objektyp	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, Typ LQB	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, BFF QI	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, BFF QII
Bemerkung	Bei allen drei Typen muss die bestockte Fläche inkl. des obligatorischen Pufferstreifens resp. Krautsaums von 3m von der übrigen Dauerwiese ausgeschieden werden. Die Beiträge gelten daher für die bestockte Fläche inkl. dem Puffer resp. Krautsaum.		
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I	-	30 Fr./Are	30 Fr./Are
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe II	-	-	20 Fr./Are
Vernetzungsbeitrag	-	10 Fr./Are	10 Fr./Are
Landschaftsqualitätsbeitrag	20 Fr./Are	5 Fr./Are	15 Fr./Are
Total:	20 Fr./Are	45 Fr./Are	75 Fr./Are



9 Projektumsetzung

In der Projektumsetzung werden drei verschiedene Phasen unterschieden, welche im folgenden Kapitel mehrfach zur Anwendung kommen:

Begriff	Beschreibung
Erarbeitungsphase	Projekterarbeitung bis zur Projekteinreichung beim LWA und beim BLW.
Erhebungsphase	Ersterfassung sämtlicher Objekte im 1. Beitragsjahr bis zum Vertragsabschluss im August.
Betriebsphase	Regulärer Betrieb des Projektes nach der Ersterfassung. Hier können Neuanmeldungen und Mutationen stattfinden. Am Schluss wird ein Bericht für die Projektverlängerung erarbeitet.

9.1 Kosten und Finanzierung

9.1.1 Finanzierungskonzept für die Projekterarbeitung

Dieser Punkt ist bei jedem Projekt individuell und daher in den entsprechenden Projektberichten zu finden.

9.1.2 Finanzierungskonzept für die Projektumsetzung

Das LWA SG empfiehlt allen Projekten die nötigen Kosten der Erhebungs- und Betriebsphase vor Projektstart im Frühjahr 2015 genau zu budgetieren, damit die entsprechenden Mittel eingestellt werden können. Berater des LZSG begleiten die Projekte bei diesem Planungsschritt.

Im ersten Landschaftsqualitätsprojekt im Kanton SG, dem Pilotprojekt Neckertal wurde diese Planung im Winter 2013/14 bewerkstelligt. Ziel ist es, dass sowohl die Erfassungswie auch die Betriebsphase von den beteiligten Landwirten getragen werden. Zudem sollen entsprechende Beiträge nur einmal von den Landwirten eingefordert werden. Wo möglich soll eine schriftliche Abtretung von den Direktzahlungen im ersten Beitragsjahr erfolgen. Dazu hat der Landwirt bei der Vertragsunterzeichnung die Wahl zwischen dem Abzug der Beiträge von den Direktzahlungen und einer Rechnungsstellung. Er muss mit seiner Unterschrift die ihm zusagende Möglichkeit bestätigen. Für die Landwirte ergeben sich mit der Anmeldung ans Projekt folgende zwei Kostenpunkte:

1. Individuelle Erfassungskosten nach Aufwand
2. Finanzierungsbeitrag an die Betriebsphase des Projektes (im Falle des LQP Neckertal als eine für alle Betriebe gleich hohe Pauschale, wäre jedoch auch als Beitrag pro ha LN denkbar)

Sofern sich die Landwirte mit einer Abtretung einverstanden erklären, werden diese Kosten direkt mit den Direktzahlungen verrechnet und der Trägerschaft überwiesen. Diese bezahlt einerseits die Aufwände von externen Beratern und verwaltet andererseits die Gelder aus der Anmeldepauschale für die Finanzierung der Betriebsphase. Im Fall der Rechnungsstellung fordert die Trägerschaft die Kosten per Rechnung ein.



9.1.3 Finanzierungskonzept für die Direktzahlungsbeiträge

Die Landschaftsqualitätsbeiträge als Direktzahlungsbeiträge werden zu 90% vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) finanziert. Die restlichen 10% sind vom Kanton bereitzustellen. Im Kanton St.Gallen werden diese 10% voraussichtlich vollumfänglich vom Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen (LWA SG) bereitgestellt.

Das BLW überweist dem Kanton St.Gallen bis Ende 2017 jährlich maximal 10.25 Millionen Franken. Aufgrund der beschränkten Mittel seitens des BLW wird das LWA SG, allen Projekten einen klar definierten Finanzrahmen vorgeben. Der Finanzrahmen wird aufgrund der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Normalstösse in einem Projektgebiet berechnet. Damit soll erreicht werden, dass sämtliche Projekte im Kanton bis 2017 starten können. Dies bedingt auf Stufe der Projekte eine jährliche Finanzplanung (siehe Kapitel 9.2.2).

9.1.4 Kostenschätzungen der Direktzahlungsbeiträge für die einzelnen Projekte

Dieser Punkt ist bei jedem Projekt individuell und daher in den entsprechenden Projektberichten zu finden. Das LWA SG rechnet diese Berechnungen nach, um finanzielle Probleme frühzeitig erkennen zu können.

9.2 Planung der Projektumsetzung

9.2.1 Erfassungsphase

Die Erfassungsphase wird bereits vor der Rückmeldung durch das BLW vorbereitet. Gemäss Kapitel 1 „Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen“ Punkt 4 f. und h. ist die Trägerschaft für die Information aller Landwirte im Projektgebiet sowie für die Beratung, die Erfassung der Massnahmen der einzelnen teilnehmenden Betriebe und die Vertragsverhandlungen zuständig. Die Trägerschaft kann diese Aufgaben an Dritte delegieren. Genügend für diese Aufgabe qualifizierte Personen sind bis Ende März 2015 zu rekrutieren, sodass die Erfassung aller im ersten Jahr angemeldeten Betriebe bis Ende August 2015 gewährleistet werden kann. Eine Schulung der Erfasser wird durch das Landwirtschaftsamt vorgenommen. Ebenso werden den Projekten alle nötigen EDV-Anwendungen und Grundlagen zur Verfügung gestellt.

Zur Information der Landwirte im Projektgebiet wird ein Entwurf für eine projektspezifische Informationsbroschüre für die Landwirte vorbereitet. Das LWA wird dazu eine Vorlage zur Verfügung stellen. Nach Rückmeldung des BLW wird die Informationsbroschüre bereinigt und zusammen mit einem Anmeldeformular an alle Landwirte mit Flächen im Projektperimeter versendet. Interessierte Betriebsleiter erhalten damit die Möglichkeit zu prüfen, welche Massnahmen für ihren Betrieb in Betracht kommen und sich damit auf die Erfassung vorzubereiten.

Im Verlauf des Sommers finden die einzelbetrieblichen Beratungen statt. Mit diesen Beratungen erhält der Betriebsleiter die Möglichkeit, konkrete Massnahmen erfassen zu lassen und zu vereinbaren. Die Anmeldung für diese Beratung obliegt den Landwirten. Die Beratungskosten gehen zulasten der Betriebe und sind daher in der Berechnung des Grundbeitrages berücksichtigt. Ebenfalls werden dabei die Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Erfassungsphase muss bis Ende August abgeschlossen sein. Zudem



müssen die Erfassungskosten, sofern das Projekt mit Abtretungen arbeiten will, dem LWA gemeldet werden. Das LWA prüft alle Daten und erstellt bis Ende September eine Abrechnung aller Projekte für das BLW. Offenkundig fehlerhafte Einträge werden den Trägerschaften gemeldet und müssen korrigiert werden.

Der Kanton St.Gallen möchte die Erfassung und die Vertragsabschlüsse soweit als möglich optimieren. Deshalb arbeitet das Landwirtschaftsamt mit einer direkten Datenerfassung im Agricola, dem Programm zur Berechnung von Direktzahlungen. Damit können die Massnahmen vor Ort mobil erfasst werden und direkt in die kantonale Datenbank übermittelt werden. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen entrichtet.

Die Betriebe werden die bestehenden Massnahmen im gleichen Jahr erstmals nach den Vorgaben des LQB-Projektes pflegen. Das LWA erstellt im September die Projektabrechnungen. Die Auszahlung der LQ-Beiträge erfolgt jeweils im November. Neue resp. einmalige Massnahmen werden im Vorjahr vom Landwirt beantragt, von der Trägerschaft geprüft und zugesichert und bis im August umgesetzt. Ihre Ausführung muss der Trägerschaft gemeldet werden.

9.2.2 Betriebsphase

Das LWA SG ermöglicht den Projekten, jährlich Anmeldungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass jedes Jahr neue Betriebe sowie neue wiederkehrende oder einmalige Massnahmen angemeldet resp. ausbezahlt werden können. Für Neuanmeldungen werden ebenfalls Betriebsberatungen nötig sein. Die Verträge sind so ausgestaltet, dass die betriebs-spezifischen Massnahmenlisten ohne grossen Aufwand erweitert werden können. Dies soll den Landwirten einen schrittweisen Einstieg in die LQB ermöglichen und das Projekt entwicklungsfähig machen. Die rollende Anmeldemöglichkeit setzt eine jährliche Sitzung der Trägerschaft voraus, anlässlich welcher die neu angemeldeten Massnahmen in Bezug auf die Ziele und die verfügbaren Finanzen geprüft werden. Jede Trägerschaft muss stets für das Folgejahr eine Beitragsplanung mit einer Abschätzung des Finanzbedarfs für folgende Punkte erstellen:

1. Vertraglich zugesicherte wiederkehrende Beiträge
2. Neu anmeldende Betriebe
3. Zusätzliche wiederkehrende Massnahme von bereits angemeldeten Betrieben
4. Einmalige Massnahmen

Ein Beispiel für eine solche jährliche Finanzplanung ist im Anhang 10.1 zu finden. Sie ist insbesondere zentral, da die finanziellen Mittel für die Projekte aufgrund des kantonalen Plafonds beschränkt sind. Im Umsetzungskonzept des Kantons St.Gallen (Erlassen durch die Regierung), ist zudem eine Prioritätenordnung vorgegeben, wie bei knappen finanziellen Mitteln vorgegangen werden muss. Die Prioritätenordnung deckt sich dabei mit den vier oben genannten Punkten inkl. Reihenfolge.

Ein wesentlicher Teil der Finanzplanung ist das Festlegen der einmaligen Massnahmen, die im Folgejahr umgesetzt werden sollen. Es müssen dabei auch organisatorische Abläufe geklärt und die Landwirte entsprechend informiert werden.

Die jährlichen Treffend der Trägerschaft dienen ausserdem dazu, die Zielerreichung laufend zu überprüfen und allenfalls Korrekturen vorzunehmen, beispielsweise in Bezug auf



die Anreizwirkung einzelner Massnahmen, auf die Kommunikation gegenüber den Landwirten oder auf mögliche Massnahmen/Förderungsmöglichkeiten ausserhalb der LQB bzw. ausserhalb des vom BLW und LWA bewilligen Massnahmenkatalogs.



9.2.3 Jahresablauf LQ-Projekte

Erstes Projektjahr:

Monat	Landwirt	Trägerschaft	Gemeindeverantw. Landwirtschaft	Landwirtschaftsamt
Bis max. Ende März		Organisation der Erfassung und Planung 1. Projektjahr		Rückmeldung BLW und Projektgenehmigung BLW/LWA
April	Erstanmeldung ans Projekt und Vorbereitung für die Erfassung	Versand Anmelde- und Informationsunterlagen für Landwirte, ev. Infoveranstaltung	Sammeln aller eingereichten Anmeldungen	Ausbildung der Erfasser, Beratung der Trägerschaft
Mai bis Juli	Ersterfassung Betriebe Erfassung von EM (Antrag)	Ersterfassung der Betriebe, prov. Erfassung der EM Ggf. Prüfung durch Förster & Nachbereinigung durch TRÄ		Anlaufstelle bei Detailfragen Erfassung
Aug.	Einreichen einseitig unterzeichneter Vertrag an Gemeinde	Abschluss Datenbereinigung Jährliche Sitzung der TRÄ für Finanzplanung	Sammeln Verträge, prüfen Vollständigkeit	Datenprüfung aller Erhebungen
Sept.		Ggf. Nachbereinigung Daten gemäss Rückmeldung LWA		Beitragsabrechnung und Zession (Erfassungskosten) Kantonale Kommission LQB & Vernetzung
Okt.		Meldung an Landwirte, welche EM im folgenden Winter bis Sommer umgesetzt werden können, Information über Neuanschreibung von Betrieben, WM und EM im Folgejahr		Rücksendung der gegengezeichneten Verträge
Nov.	Bis Sommer Folgejahr: Umsetzung der bewilligten EM	Bis Sommer Folgejahr: Begleitung der Landwirte bei der Umsetzung der EM		Auszahlen aller Beiträge (WM)
Dez.				Ggf. Nachzahlungen

Abkürzungen:

TRÄ	Trägerschaft
GVL	Gemeindeverantwortliche Landwirtschaft
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
EM	Einmalige Massnahmen
WM	Wiederkehrende Massnahmen



Folgejahre:

Monat	Landwirt	Trägerschaft	Gemeindeverantw. Landwirtschaft	Landwirtschaftsamt
Jan.				Ausbildung der Erfasser, Beratung der Trägerschaft
Feb.	Erstanmeldung ans Projekt	Organisation der Erfassung	Sammeln aller eingereichten Anmeldungen	
	Meldung neue EM und WM an TRÄ	Prüfen, ob für neue EM oder WM Beratung nötig		
März bis Juli	Ersterfassung Betriebe,	Ersterfassung der Betriebe, Folgeerfassung WM, prov. Erfassung EM		Anlaufstelle bei Detailfragen Erfassung
	Erfassung von neuen WM, Erfassung von EM (Antrag)	Ggf. Prüfung durch Förster & Nachbereinigung durch TRÄ		
Aug.	Einreichen der Abrechnung EM Vorjahr sowie der Verträge neu angemeldeter Betriebe	Eintrag der Abrechnungen EM Vorjahr ins Agricola	Sammeln Verträge, prüfen Vollständigkeit	Datenprüfung aller Erhebungen
		Abschluss Datenbereinigung		
		Jährliche Sitzung der TRÄ für Finanzplanung		
Sept.		Ggf. Nachbereinigung Daten gemäss Rückmeldung LWA		Beitragsabrechnung und Zession
				Kantonale Kommission LQB & Vernetzung
Okt.		Meldung an die Landwirte, welche EM im folgenden Winter bis Sommer umgesetzt werden können.		Rücksendung der gegengezeichneten Verträge
Nov.	Bis Sommer Folgejahr: Umsetzung der bewilligten EM	Bis Sommer Folgejahr: Begleitung der Landwirte bei der Umsetzung der EM		Auszahlen aller Beiträge (WM & EM Vorjahr)
Dez.				Ggf. Nachzahlungen



9.3 Umsetzungskontrolle, Evaluation

9.3.1 Umsetzungskontrollen

Der Kanton St.Gallen wird per 01.01.2015 die kantonale Anschlussgesetzgebung zur Agrarpolitik 2014-17 anpassen. Neu geht die Zuständigkeit der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben von den Gemeinden zum Kanton über. Innerhalb des Kantons ist das Landwirtschaftsamt für die Koordination dieser Kontrollen zuständig.

Die Kontrolle der Landschaftsqualitätsbeiträge auf den Landwirtschaftsbetrieben wird im Kanton St.Gallen durch akkreditierte Kontrollorganisationen wahrgenommen. Dazu gehören KUT, bio.inspecta und Bio-Test-Agro. Das Landwirtschaftsamt hat mit diesen drei Kontrollorganisationen Verträge zur Kontrolle der Landschaftsqualitätsbeiträge abgeschlossen. Die Kontrollen werden 2016 starten. Bis dahin muss das Landwirtschaftsamt den genauen Kontrollablauf festlegen. Um dabei die nötigen Erfahrungen zu sammeln wird das LWA 2015 beim Projekt "Neckertal" verschiedene Betriebskontrollen selber durchführen. Danach werden die Kontrollorganisationen entsprechend geschult. Ab 2016 wird dann das Landwirtschaftsamt nur noch Oberkontrollen bei den Trägerschaften und bei den Kontrollorganisationen durchführen.

Die Sanktionen richten sich nach der DZV (Anhang 8 Ziffer 1.2.2 und 1.2.3). Projektspezifische Regelungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Kürzung und Verweigerung von LQB richtet sich nach Art. 170 LwG und Art. 105 DZV, die Rückerstattung von LQB nach Art. 171 LwG. Bei Rückforderungen aufgrund von Verstössen gegen die Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und LWA wird wie folgt vorgegangen:

- Kürzungen einmaliger Massnahmen: Der Beitrag wird nur auf Meldung des Landwirten hin entrichtet, dass die Neuschaffung umgesetzt worden ist. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass diese Umsetzung nicht oder nur teilweise umgesetzt worden ist, wird der Beitrag zu einem entsprechenden Anteil zurückgefordert. Es besteht keine Verknüpfung zum Grundbeitrag.
- Kürzung wiederkehrende Massnahmen: Der Beitrag wird für bestehende Elemente entrichtet. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die Menge oder die Qualität nicht stimmt, so wird der Beitrag zu einem entsprechenden Anteil zurückgefordert. Zusätzlich muss auch die Veränderung im Grundbeitrag betrachtet werden.
- Grundbeitrag: Der Grundbeitrag errechnet sich aus dem Umfang an Massnahmen normiert auf die Betriebsgrösse. Bei einer Verringerung des Umfangs (wiederkehrende Massnahmen) wird der Grundbeitrag neu berechnet. Die Differenz wird zusätzlich zur Kürzung der wiederkehrenden Massnahme zurückgefordert.



9.3.2 Prüfen neuer LQ-Projekte und Änderung laufender Projekte durch den Kanton

Im Kanton St.Gallen werden sämtliche LQB- und Vernetzungsprojekte von einer Kommission geprüft, um den einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Im Bereich der LQB wird die Kommission folgende Aufgaben haben:

- Prüfung neuer Projekte (Ziele, Massnahmen, Beiträge, Umsetzungs- und Evaluationskonzept)
- Prüfen von Änderungsanträgen bei laufenden Projekten (neue Massnahmen, Anpassungen, etc.)
- Prüfen von Anträgen zur Projektweiterführung (Umsetzungsziele, ggf. Anpassungen, etc.)
- Behandeln von Fragen im Bereich des kantonalen Vollzugs der LQB (Verwaltung, Abläufe, Problemfälle, etc.)

Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Landwirtschaftsamtes, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kantonsforstamt, der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten und sowie der 6 Regionalplanungsregionen im Kanton. Dies ermöglicht eine differenzierte und breit abgestützte Beurteilung durch den Kanton und garantiert eine koordinierte Umsetzung im Bereich der Schnittstellen zu Programmen/Projekten anderer Verwaltungsbereiche.



9.3.3 Evaluation der Umsetzungsziele

Wir gehen davon aus, dass sich die Evaluation der Umsetzungsziele aufgrund der fehlenden Datengrundlage zu Beginn des Projekts auf einen differenzierten Vergleich der Annahmen im Projektbericht und der tatsächlich eingetretenen Situation beschränken muss. Daneben werden im Evaluationsbericht am Ende der Umsetzungsperiode die entsprechenden Rückschlüsse inkl. nötiger Anpassungen am Projekt aufgezeigt.

Der Kanton St.Gallen sieht es als sehr problematisch an, wenn wie vom BLW gefordert 80% der Umsetzungsziele für eine Weiterführung des Projektes erreicht werden müssen. Einerseits können bei vielen Projekten Ist-Zustand und Ziele lediglich geschätzt werden, da die Massnahmen noch nicht erhoben sind und die Beteiligung der Landwirte schlecht eingeschätzt werden kann. Andererseits führt es lediglich dazu, dass die Ziele möglichst tief angesetzt werden. Die Erreichung von mindestens 80% der Umsetzungsziele als zwingendes Kriterium für die Weiterführung des Projekts wird daher nicht als zielführend erachtet. Vielmehr setzt der Kanton St.Gallen auf folgende zwei Ansätze:

- Vorrangiges Ziel aller Projekte ist der Erhalt der bestehenden Strukturen. Dieses Ziel muss grundsätzlich zu 100% erreicht werden. Dies bedeutet, dass die bestehenden Strukturen innerhalb eines Perimeters grundsätzlich nicht abnehmen dürfen.
- Ein kontinuierlicher Lernprozess, welcher bei der Umsetzungskontrolle resp. der Evaluation aufgezeigt: Werden gewisse Entwicklungs-Schätzungen nicht erreicht, muss stattdessen die Frage gestellt werden, ob diese Schätzung realistisch war, ob die entsprechende Anreizsituation gegeben ist oder ob sonstige Probleme bei der Umsetzung aufgetreten sind. Daraus resultierend soll das Projekt angepasst werden, um so die Landschaftsziele besser erreichen zu können.

Neben der Evaluation der Umsetzungsziele umfasst der Evaluationsbericht eine Beschreibung der Landschaftsentwicklung im Projektgebiet, anhand welcher aufgezeigt wird, ob das Projekt zu einer Annäherung an die Wirkungsziele für die Landschaftsentwicklung geführt hat. Zudem wird im Bericht die Erreichung der Ziele bezüglich Beteiligung aufgezeigt (mind. zwei Drittel der Bewirtschafter oder zwei Drittel der bewirtschafteten Fläche im Projektgebiet).



10 Anhang

10.1 Beispiel einer jährlichen Finanzplanung gemäss Kapitel 9.2.2:

	Wiederkehrend	Grundbeitrag	Einmalig	ausbezahlte Beiträge Total
Voraussichtliche Beiträge 2016	800'000	200'000	0	1'000'000

Perimeter	9'000 ha LN	100%	3'500 NST	100%
davon angemeldet 2015	6'600 ha LN	65%	2'000 NST	60 %
Betriebe Total	300	100%	100	100%
Betriebe angemeldet 2015	180	60%	60	60%

Maximal finanzielle Mittel	1'500'000	<i>9'000 ha LN * 133.33 Fr./ha LN + 3'500 NST * 88.89 Fr./NST</i>	
1. Priorität: im 2015 für wiederkehrende Massnahmen und Grundbeitrag benötigt	1'000'000	<i>gemäss Auflistung oben!</i>	
Verfügbare Restmittel für das Beitragsjahr 2016	500'000		

	Anzahl	Schätzung Ansatz	Beiträge	Prozent
2. Priorität: Neuanmeldungen von Betrieben (Schätzung max. weitere 10%)	40	2'500	100'000	
3. Priorität: Anmeldung von neuen wiederkehrenden Massnahmen an bereits teilnehmenden Betrieben (Schätzung weitere 10%)			100'000	
4. Priorität: Mittel für einmalige Massnahmen Beitragsjahr 2016			200'000	
Reserve (ca. 10%)			100'000	10.0%
Total			500'000	

Hinweise:

- Die Zahlen sind frei erfunden und basieren auf keinem konkreten Projekt.
- Die Reserve wird für die ersten Jahre als zusätzliche Sicherheit empfohlen.
- Diese Finanzplanung muss mit einer Liste ergänzt werden, wo die einmaligen Massnahmen ("angemeldet" inkl. "Umsetzung bis nächstes Jahr") detailliert aufgelistet und die entsprechenden Kosten aufgeführt sind.



10.2 Provisorische Codeliste Für die Erfassung

Code	Bezeichnung der Massnahme	Erfassung	Einheit
8100	Einheimische Feldbäume <25	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8101	Einheimische Feldbäume 25-55	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8102	Einheimische Feldbäume >55	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8103	Baumgruppen	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8110	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8120	Hecken, Feld- und Ufergehölze (LQB)	Geometrisch (Polygon)	a
8121	Hecken, Feld- und Ufergehölze (BFF QI)	Geometrisch (Polygon)	a
8122	Hecken, Feld- und Ufergehölze (BFF QII)	Geometrisch (Polygon)	a
8130	Hochstammobstbäume <25	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8131	Hochstammobstbäume 25-55	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8132	Hochstammobstbäume >55	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8150	Lebhäge	Geometrisch (Linie)	lm
8160	Waldrandpflege Nachpflege	Geometrisch (Linie)	lm
8161	Waldrandpflege Ersteingriff	Geometrisch (Linie)	lm
8170	Waldweiden normal	Geometrisch (Polygon)	a
8171	Waldweiden erschwert	Geometrisch (Polygon)	a
8172	Waldweiden spezial	Geometrisch (Polygon)	a
8200	Weidepflege an Hanglagen 18-35%	Geometrisch (Polygon)	a
8201	Weidepflege an Hanglagen >35%	Geometrisch (Polygon)	a
8210	Blumenstreifen und -fenster	Geometrisch (Polygon)	a
8220	Säume entlang von Windschutzstreifen	Geometrisch (Linie)	lm
8300	Vielfältige Fruchtfolge - 3 Kulturen	Numerisch (nur Agricola)	a
8301	Vielfältige Fruchtfolge - 4 Kulturen	Numerisch (nur Agricola)	a
8302	Vielfältige Fruchtfolge - 5 oder mehr Kulturen	Numerisch (nur Agricola)	a
8310	Farbige & traditionelle Hauptkulturen - 1 Kultur	Numerisch (nur Agricola)	a
8311	Farbige & traditionelle Hauptkulturen - 2 oder mehr Kulturen	Numerisch (nur Agricola)	a
8320	Farbige Zwischenkulturen	Numerisch (nur Agricola)	a
8330	Ackerflorastreifen	Numerisch (nur Agricola)	a
8400	Blumenstreifen im Rebberg	Geometrisch (Linie)	lm
8500	Anlegen und Aufwerten von BFF	Geometrisch (Polygon)	a
8510	Steinhaufen als Trockenbiotop	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8520	Stehende Kleinstgewässer	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8530	Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8540	Geologische Formationen sichtbar machen	Geometrisch (Polygon)	a
8550	Erstellen von traditionellen Tristen	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8600	Attraktive Gestaltung des Hofareals	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8610	Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	Geometrisch (Linie)	lm
8620	Holzlattenzäune	Geometrisch (Linie)	lm
8630	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	Numerisch (nur Agricola)	Stk



8640	Umgebungspflege von Streuhütten	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8650	Umgebungspflege von Rebhäuschen	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8660	Umgebungspflege von Bienenhäuschen	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8670	Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen	Numerisch (nur Agricola)	Stk
8700	Attraktive Alpsiellungen - Alpstall klein (SöG)	Numerisch (inkl. GIS)	Stk
8701	Attraktive Alpsiellungen - Alpstall mittel (SöG)	Numerisch (inkl. GIS)	Stk
8702	Attraktive Alpsiellungen - Alpstall gross (SöG)	Numerisch (inkl. GIS)	Stk
8703	Attraktive Alpsiellungen - Elemente (SöG)	Numerisch (inkl. GIS)	Stk
8710	Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben (SöG)	Geometrisch (Linie)	m
8720	Trockensteinmauern und Trockensteinbauten (SöG)	Geometrisch (Linie)	lm
8721	Holzlattenzäune (SöG)	Geometrisch (Linie)	lm
8722	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen (SöG)	Geometrisch (Polygon)	h
8730	Auszäunen Wanderwege (SöG)	Geometrisch (Linie)	lm
8731	Unterhalt historische Wege (SöG)	Geometrisch (Linie)	lm
8732	Unterhalt Viehtriebwege (SöG)	Geometrisch (Linie)	lm
8740	Einzelbäume in Alpsiellungsnähe (SöG)	Numerisch (inkl. GIS)	Stk
8741	Waldweiden im Sömmerungsgebiet - Holzschlag (SöG)	Geometrisch (Polygon)	m3
8742	Waldweiden im Sömmerungsgebiet - übrige Massn. (SöG)	Geometrisch (Polygon)	a
8743	Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden (SöG)	Geometrisch (Polygon)	a
8750	Gemischte Herden (SöG)	Numerisch (nur Agricola)	NST
8751	Lange Weidruhezeiten (SöG)	Geometrisch (Polygon)	ha
8752	Wildheunutzung (SöG)	Geometrisch (Polygon)	a
8760	Kleingewässer auszäunen (SöG)	Geometrisch (Linie)	lm
8761	Kleingewässer aufwerten und sanieren (SöG)	Geometrisch (Polygon)	a

Hinweis: Viele Massnahmen werden gesondert nach Teilaspekten erfasst, so dass die Anzahl an Codes deutlich grösser ist, als die tatsächliche Anzahl an Massnahmen.



10.3 Zuteilung Massnahmen pro Projekt

Code	Bezeichnung der Massnahme	Projekt						
		1	2	3	4	5	6	7
8100	Einheimische Feldbäume <25	x	x	x	x	x	x	x
8101	Einheimische Feldbäume 25-55	x	x	x	x	x	x	x
8102	Einheimische Feldbäume >55	x	x	x	x	x	x	x
8103	Baumgruppen	x	x	x	x	x	x	x
8110	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	x	x	x	x	x	x	x
8120	Hecken, Feld- und Ufergehölze (LQB)	x	x	x	x	x	x	x
8121	Hecken, Feld- und Ufergehölze (BFF QI)	x	x	x	x	x	x	x
8122	Hecken, Feld- und Ufergehölze (BFF QII)	x	x	x	x	x	x	x
8130	Hochstammobstbäume <25	x	x	x	x	x	x	x
8131	Hochstammobstbäume 25-55	x	x	x	x	x	x	x
8132	Hochstammobstbäume >55	x	x	x	x	x	x	x
8150	Lebhäge	x	x		x	x	x	x
8160	Waldrandpflege Nachpflege	x	x	x	x	x	x	x
8161	Waldrandpflege Ersteingriff	x	x	x	x	x	x	x
8170	Waldweiden normal	x	x	x		x		
8171	Waldweiden erschwert	x	x	x		x		
8172	Waldweiden spezial	x	x	x		x		
8200	Weidepflege an Hanglagen 18-35%	x	x	x	x	x	x	x
8201	Weidepflege an Hanglagen >35%	x	x	x	x	x	x	x
8210	Blumenstreifen und -fenster	x	x	x	x	x	x	x
8220	Säume entlang von Windschutzstreifen					x		x
8300	Vielfältige Fruchtfolge - 3 Kulturen				x	x	x	x
8301	Vielfältige Fruchtfolge - 4 Kulturen				x	x	x	x
8302	Vielfältige Fruchtfolge - 5 oder mehr Kulturen				x	x	x	x
8310	Farbige & traditionelle Hauptkulturen - 1 Kultur				x	x	x	x
8311	Farbige & traditionelle Hauptkulturen - 2 oder mehr Kulturen				x	x	x	x
8320	Farbige Zwischenkulturen					x		x
8330	Ackerflorastreifen					x		x
8400	Blumenstreifen im Rebberg			x	x	x	x	x
8500	Anlegen und Aufwerten von BFF	x	x	x	x	x	x	x
8510	Steinhaufen als Trockenbiotope	x	x	x	x	x	x	x
8520	Stehende Kleinstgewässer	x	x	x	x	x	x	x
8530	Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel	x	x	x	x	x	x	x
8540	Geologische Formationen sichtbar machen	x	x	x		x		x
8550	Erstellen von traditionellen Tristen	x			x		x	
8600	Attraktive Gestaltung des Hofareals	x	x	x	x	x	x	x
8610	Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	x	x	x	x	x	x	x
8620	Holzlattenzäune	x	x	x	x	x	x	x
8630	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	x	x	x	x	x	x	x
8640	Umgebungspflege von Streuhütten	x	x	x	x	x	x	x
8650	Umgebungspflege von Rebhäuschen			x	x	x	x	x
8660	Umgebungspflege von Bienenhäuschen	x	x	x	x	x		
8670	Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen			x			x	x
8700	Attraktive Alpsiellungen - Alpstall klein (SöG)	x	x	x	x	x	x	x
8701	Attraktive Alpsiellungen - Alpstall mittel (SöG)	x	x	x	x	x	x	x
8702	Attraktive Alpsiellungen - Alpstall gross (SöG)	x	x	x	x	x	x	x
8703	Attraktive Alpsiellungen - Elemente (SöG)	x	x	x	x	x	x	x



Code	Bezeichnung der Massnahme	Projekt						
		1	2	3	4	5	6	7
8710	Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben (SöG)		x	x		x		x
8720	Trockensteinmauern und Trockensteinbauten (SöG)	x	x	x	x	x	x	x
8721	Holzlattenzäune (SöG)	x	x	x	x	x	x	
8722	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen (SöG)		x	x	x	x	x	x
8730	Auszäunen Wanderwege (SöG)	x	x	x		x	x	x
8731	Unterhalt historische Wege (SöG)		x	x	x	x	x	x
8732	Unterhalt Viehtriebwege (SöG)		x	x	x	x	x	x
8740	Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe (SöG)	x	x	x	x	x	x	x
8741	Waldweiden im Sömmerungsgebiet - Holzschlag (SöG)	x	x	x		x		x
8742	Waldweiden im Sömmerungsgebiet - übrige Massn. (SöG)	x	x	x		x		x
8743	Bekämpfung der Vergandung von Sömmerungsweiden (SöG)		x	x	x	x	x	x
8750	Gemischte Herden (SöG)	x	x	x	x	x		x
8751	Lange Weidruhezeiten (SöG)		x	x	x		x	x
8752	Wildheunutzung (SöG)		x		x	x	x	
8760	Kleingewässer auszäunen (SöG)	x	x	x	x	x	x	x
8761	Kleingewässer aufwerten und sanieren (SöG)	x	x	x	x	x	x	x

Legende Projekte		
Nr	Projektname	Projektstart
1	Neckertal	2014
2	Obertoggenburg	2015
3	Pfäfers	2015
4	Rapperswil-Jona /Eschenbach	2015
5	St.Galler Rheintal	2015
6	Walenstadt	2015
7	Werdenberg Nord	2015